

14 - C - 206

# Einführung in die Textkritik

Systematische Darstellung der  
textkritischen Grundsätze für Philologen  
und Juristen

von

**Hermann Kantorowicz**

Prof. an der Universität Freiburg i. B.

Mit 3 Stammtafeln

Inv. Nr.: 275

Sign: 186

*I db 131*



3856

Leipzig 1921

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung m. b. H.

Alle Rechte vorbehalten

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY U  
STARÝ FOND 04410  
Č. inv.:

Druck von Grimme & Trömel in Leipzig

**MEINEM VATER WILHELM**

am 19. Juni 1920 zugeeignet

zur Feier seines siebenzigsten Geburtstags  
und in dankbarem Gedenken an frühe  
Mahnungen zu grundsätzlichem Erwägen  
und gefälligem Gestalten

## Einleitung.

1. Woran erkennt man die Richtigkeit einer Lesart? Das ist die allgemeinste Frage, die sich die Textkritik stellen kann. Sie wissenschaftlich sicher zu beantworten, heißt demgemäß, die notwendige Voraussetzung schaffen für eine wissenschaftlich sichere Lösung textkritischer Aufgaben — soweit diese Aufgaben eine wissenschaftliche Lösung überhaupt gestatten.

Die aufgeworfene Frage sollte sich besonders dem auf grundsätzliches Denken eingestellten Juristen aufdrängen, wenn er, die Grenze seiner Wissenschaft überschreitend, eine textkritische Arbeit, namentlich eine Ausgabe, zu Grunde legen oder selber hervorbringen will. Doch scheint unter den vielen Rechtsgelehrten, die sich in diese Lage begaben, wenigstens öffentlich keiner die Frage gestellt zu haben; ebenso wenig wurde eine für die Zwecke des Juristen bestimmte allgemeine Anleitung geliefert<sup>1)</sup>. Auch ließen sich die textkritischen Grundsätze nicht abziehen aus den Ausgaben von Rechtsschriften, die wir zahlreichen deutschen und italienischen Rechtsgelehrten verdanken; denn sie sind entweder hierfür unergiebig infolge ihres geringen Umfangs oder der Einfachheit der Überlieferung, oder aber sie stehen nicht auf der Höhe der philologischen Kunst, sind z. T. unter aller „Kritik“<sup>2)</sup>.

Hingegen besitzen wir aus der Feder der Philologen einige ausgezeichnete Darstellungen; auf ihnen fußt auch unsere Arbeit, auf sie verweisen wir für viele Einzelheiten und für die Bei-

<sup>1)</sup> Fritz Schulz gibt lediglich eine (wohlgelungene) „Einführung in das Studium der Digesten“ (1916).

<sup>2)</sup> Lehrreiche Besprechungen: E. Seckel, Z. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 21 (1900) 212–338; ders., Deutsche Literatur-Ztg. 19 (1898) Sp. 243–7; F. Patetta, Atti Acc. Torino 32 (1897); ders., Festschrift für Brunner (1910) 349–78.

spiele aus den Schriften der Alten<sup>3)</sup>. Doch auch die besten unter diesen Darstellungen bieten noch nicht (vielleicht aus einem erklärlichen Mißtrauen gegen Scheinklarheit und Scheinlogik heraus) die Schärfe der Begriffsbildung, die Bestimmtheit der Fachsprache und die überzeugende Systematik, wie sie der Jurist gewohnt ist und verlangt, in anderen Teilen der Philologie, z. B. Grammatik und Metrik, auch findet; man vergleiche sogar Gercke oder Hall<sup>4)</sup>. Am meisten befriedigt die Begriffsbildung in Louis Havet's gewaltigem und bis in die feinsten Verästelungen durchgeführtem 'Manuel de critique verbale appliquée aux textes latins' von 1911, der zwar die Leistungen und Bestrebungen der deutschen (und der ihr meist folgenden englischen) Philologie zu unterschätzen geneigt ist, aber mit dem Scharfblick der Abneigung gewisse deutsche Schwächen überzeugend aufdeckt. Die Systematik dieses Werkes, dem ich viel verdanke, läßt freilich manches zu wünschen übrig; erst in den letzten der mehr als 1600 Paragraphen taucht z. B. die grundlegende Unterscheidung „richtiger“ und „echter“ Lesarten auf, ohne nun verwertet werden zu können.

So sah ich mich, auch dieses Mal, genötigt, die methodische Grundlage mir in dem Augenblicke selber herzurichten, in dem ich wünschen mußte, auf ihr unbefangenen aufbauen zu können. Dieser Augenblick trat für mich im Herbst 1919 ein, als ich daran ging, die Ausgabe des 'Tractatus de maleficiis' fertigzustellen, den der Richter Albertus de Gandino aus Crema in der Lombardei um 1300 verfaßt hatte. Zwar hatte ich schon zwölf Jahre zuvor im ersten Bande meines Gandinuswerks geglaubt, sagen zu dürfen, daß ihm „binnen kurzer Frist“ ein zweiter folgen würde, der u. a. die Ausgabe jenes ehrwürdigen ältesten Lehrbuchs des Strafverfahrens und des Strafrechts enthalten sollte<sup>5)</sup>; in der Tat lagen schon damals Text und

<sup>3)</sup> Ferner verpflichteten mich durch fördernde Einwendungen die Herren Otto Immisch in Freiburg und Alfred Strauß in Wiesbaden.

<sup>4)</sup> A. Gercke, Formale Philologie, bei Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft 1<sup>2</sup> (1912) 37—79; F. W. Hall, A companion to classical texts (Oxford 1913).

<sup>5)</sup> Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. Erster Band: die Praxis. Ausgewählte Strafprozeßakten des 13. Jh. nebst diplomatischer Einleitung (1907) S. VII, im folgenden angeführt als „Gandinus Bd. 1“; der

Apparat der Ausgabe fertig vor, und nur noch allerlei Beiwerk fehlte. Aber in die Zwischenzeit waren, nebst anderen Abhaltungen, Arbeiten gefallen, die mich den Text von 1907 mit anspruchsvolleren Augen ansehen ließen: so meine Untersuchungen über den Vulgattext der Digesten und den Wert der Mommsenschen Ausgabe<sup>6)</sup>, so meine Beteiligung an der Ausgabe des Buchs von den berühmten Rechtsgelehrten des Thomas Diplovatatus<sup>7)</sup>. Was ich hierbei auf dem Gebiet der lateinischen Philologie des Mittelalters gelernt hatte, sollte nun der Gandinusausgabe und nicht nur ihr zu Gute kommen: so beschloß ich, zunächst zu eigenem Nutz und Frommen, dann aber zur Einführung der auf dem gleichen Gebiet, also philologisch, tätigen Juristen, und schließlich für die Philologen überhaupt, der Ausgabe diese grundsätzliche Darlegung unter besonderer Berücksichtigung der lateinischen Rechtstexte des Mittelalters voranzusenden.

2. Die Eierschalen solchen Ursprungs (und deshalb durfte ich ihn nicht verschweigen) hängen freilich dem Schriftchen noch immer an. Einmal habe ich mich, statt in jahrelanger Tätigkeit die Beispiele aus dem weiten Bereich der gesamten Philologie zusammenzusuchen, veranlaßt gesehen, sie zumeist aus den wenigen Äckern zu holen, die ich soeben als eigenes Arbeitsgebiet erwähnen mußte, und jedenfalls fast durchweg aus Rechtshandschriften des Mittelalters. Dies wird man, so hoffe ich, als bloßen Schönheitsfehler entschuldigen, denn der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt durchaus im Grundsätzlichen und Begrifflichen. Sodann habe ich auch im Gewande des Philologen keineswegs den Juristen verleugnen wollen, war vielmehr bestrebt, den folgenden Sätzen die Form eines Systems von Rechtsgrundsätzen zu geben. Zwar den vermessenen Ehrgeiz, ein eigentliches, rechtsänderndes Gesetzbuch aufzustellen, brauchte

Text des Traktats wird nach den jeweils genannten Hss. angeführt, hinter der Paragraphenzahl meiner Ausgabe die etwa abweichende Zählung der Drucke in [ ] vermerkt. Die „Geschichte des Gandinustextes“ wird 1921 in der Z. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. Bd. 42 erscheinen; angeführt als „Gandinustext“.

<sup>6)</sup> Über die Entstehung der Digestenvulgata. Ergänzungen zu Mommsen (1910), Sonderdruck aus Z. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt., 30/31 (1909/10); angeführt als „Digestenvulgata“.

<sup>7)</sup> Kantorowicz-Schulz, Thomas Diplovatatus. De claris iuris consultis. 1. Bd. (1919); angeführt als „Diplovatatus“.

ich nicht zu hegen, denn die hier dargelegten Grundsätze werden fast alle längst anerkannt und betätigt. Aber allerdings scheint mir ein „Rechtsbuch der Textkritik“, ein „Spiegel“, wie der Jurist sagt, sehr erwünscht, d. h. eine formgerechte Aufzeichnung als verbindlich geltender und geübter Gewohnheiten für die Bedürfnisse der Anwendung, hier: für die Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf einen zu erforschenden Text — denn das ist ja „Textkritik“. Die Grundsätze so allgemein als logisch möglich aufzustellen, war demgemäß nicht mein Ziel, sondern nur so allgemein, als mit ihrer Anwendbarkeit verträglich ist; eben dies Bedürfnis der Anwendung forderte aber eine neue Systematik und eine feinere Begriffsbildung. Wer von der „freirechtlichen Bewegung“ gehört hat, wird von vornherein nicht besorgen, daß gerade dieses Rechtsbuch mehr sein will als Wegweiser und Schranke, und den Textrichter verhindern möchte, überall das Meiste und oft das Beste selbst zu finden. — Wir beginnen mit der Darlegung einiger Grundbegriffe.

### I. Grundbegriffe.

3. Wir scheidet zunächst die sog. „höhere Textkritik“ aus, denn hier bedarf die Philologie, auch die der Juristen, von keiner Seite der Belehrung; auch läßt sie sich schlecht in Grundsätze einfangen. Ihr Wesen besteht darin, aufzusteigen von dem Werke selbst zu der Person seines Verfassers, um die Echtheitsfrage im Ganzen und alle Entstehungsbedingungen nach Ort und Zeit zu erörtern, und im Einzelnen das Werk zergliedernd auf Quellen und Aufbau, Gedanken und Hintergedanken zu untersuchen. Was darin schon der Begründer der juristischen Literaturgeschichte, Diplovatatus, an der Wende des Mittelalters, und vier Jahrhunderte später die Savigny, Laspeyres, Conrat zu Stande brachten, kann sich getrost den berühmteren Leistungen der zeitgenössischen Philologen an die Seite stellen; was manche Heutige, wie Seckel, leisten, kann (glaub ich) überhaupt nicht überboten werden. Demgemäß sind auch in vielen Ausgaben von Juristenschriften die Teile, in denen die höhere Kritik ihre Ergebnisse niederlegt, Einleitung und sachlicher Apparat, einwandfrei, oft bewunderungswürdig.

4. Wir behandeln nur die „niedere Textkritik“, die von der „Überlieferung“ des — verschollenen — Werks zu ihm selber vorzudringen versucht. Die Überlieferung ist nicht nur die „unmittelbare“ durch die „Abschriften“ (worunter auch die „Abdrucke“ zu verstehen sind), sondern auch die „mittelbare“ durch sonstige Schriften desselben Verfassers oder Anderer; alle diese Abschriften und Anführungen, auch Übersetzungen, sind „Textzeugen“. Dagegen gehören die („Parallel“- oder „Schwesterstellen“ innerhalb des gleichen Werkes oder wörtlich ausgeschriebene Quellen natürlich nicht zu der Überlieferung der gerade zu beurteilenden Stelle, wenn sie auch als Mittel zum Ziel in dem Maße wertvoll sein können, als sie übereinstimmen; vollkommene Übereinstimmung langer Strecken kommt übrigens im Mittelalter, dem noch auf allen Gebieten die Idee bedingungsloser Genauigkeit fehlte, nicht vor. Das Ziel selber aber ist, aus den Abschriften das Werk, also die Urschrift, dem Wortlaut und damit auch dem Sinne nach, herzustellen. Die Urschrift im Sinne der Textkritik umfaßt nicht die von späteren Händen herührenden „Eintragungen“, wie Glossen und Vergleichen, sondern nur den vom Verfasser selber stammenden Text. Dieser Text ist der „richtige“, die mit ihm übereinstimmenden Lesarten sind die „richtigen“. Dieser Begriff ist strengstens zu trennen von dem der „echten“ Lesart. „Echt“ sind die nur durch „Vererbung“, d. h. durch nie unterbrochene Überlieferung, durch bloßes treues Abschreiben auf uns gelangten Lesarten; diese müssen also auch richtig sein. Aber die richtigen sind nicht immer echt, denn sie können auch durch „Conjectur“, durch „glückliche Vermutung“ eines alten oder neuen Philologen, „gefunden“ worden sein.

Ich weiß, daß diese Unterscheidung infolge der bisherigen Vermengung der beiden Ausdrücke unbequem ist. Vielleicht schlägt ein Leser bessere vor. Havet spricht von „vrai“ und „authentique“. Aber die von einem Chronisten angegebene Jahreszahl z. B. braucht noch lange nicht „wahr“ zu sein, und wer möchte etwa im Deutschen von „Nichtauthentizität“ sprechen? Andere Bedenken hätte die Scheidung in „ursprüngliche“ und „vererbte“ Lesarten — kurz, Tadeln wäre auch hier leichter als Bessermachen.

5. Es ist weiter zu beachten, daß es mehrere Urschriften geben kann. Dieser überaus häufige Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn der Verfasser selber seine Urschrift einfach

abschreibt, oder nach ihr diktiert, denn dann liegen lediglich unmittelbare Abschriften vor, deren Herstellung nicht das letzte Ziel der Textkritik sein kann. So pflegten die Verfasser der so wichtigen und zahlreich überlieferten Rechtsgutachten ('consilia') die Urschrift (mit Siegel) der Partei oder dem Gericht zu senden, eine Abschrift aber für schriftstellerische und akademische Zwecke zurückzubehalten; hierauf gehen dann zwei Gruppen von Abschriften zurück. Die Vorlesungen ('lecturae') hingegen scheinen uns nur erhalten in den 'reportationes', d. h. Nachschriften eines eigens hierzu bestellten Scholaren, des 'reportator'; dieser redet vom Verfasser in der dritten Person (was zu falschen Zuschreibungen Anlaß gegeben hat). Sie nähern sich bereits Bearbeitungen und weichen daher häufig nach Bestand und Inhalt sehr voneinander ab, ganz besonders natürlich, wenn es sich um Vorlesungen aus weit entfernten Schuljahren handelt. Hier liegen mehrere echte Urschriften vor, ebenso wie bei zahlreichen Abhandlungen. So hat Gandinus seinen Tractatus de maleficiis nachweislich zweimal selber umgearbeitet, daher wir drei Urschriften — von 1286, 1299, 1301 — unterscheiden müssen<sup>1)</sup>. Durch solche bewußte Umgestaltung des ganzen Textes oder großer Teile desselben ergeben sich verschiedene „Textstufen“ ('Rezensionen'). Sie sind „echt“, wenn sie vom Verfasser herühren; fast immer wird eine echte Textstufe Umgestaltung der ihr zeitlich nächsten darstellen. Dagegen hängt es vom Zufall ab, an welche echte Stufe sich eine „unechte“ anschließt. Je tiefer die Umgestaltung geht, desto geringer wird der gemeinsame Teil der Urschriften, die „Substanz“ des Werkes. Nimmt man die hier folgende, in § 16 näher erläuterte Tafel zur Hand, so sieht man, daß, wie sich von selbst versteht, jeder der drei Urschriften eine echte Textstufe entspricht. Dagegen entspricht, wie ebenfalls hier veranschaulicht, nicht jeder Textstufe eine Urschrift; denn der Tractatus ist nach dem Tode des Gandinus noch viermal umgestaltet worden<sup>2)</sup>. So kommt es, daß die von der zweiten Urschrift abhängige Hs. L. doch die vierte Textstufe darstellt und die die fünfte, sechste, siebte

<sup>1)</sup> Gandinustext § 12—15.

<sup>2)</sup> Ebenda § 16—19.

Stufe darstellenden Drucke auf Abkömmlingen der zweiten und dritten Urschrift ruhen. Gerade die Rechtsdenkmäler haben sehr oft derartige „unechte“ oder „interpolierte“ Textstufen durchschreiten müssen, besonders bei ihrem Eintritt in das Zeitalter des Buchdrucks, weil sie, um brauchbar zu bleiben, mit der Rechtsentwicklung Schritt halten mußten. Die Textkritik wird sich natürlich für die Herstellung einer bestimmten, meist der letzten echten Stufe entschließen; wollte sie auf mehreren Stufen des Textes zugleich stehen, würde die Ausgabe wackeln.

6. Auch die Textkritik selber hat ihre Stufen. Es werden bekanntlich seit Lachmann unterschieden die „Musterung“ der Überlieferung, 'Recensio', und ihre „Besserung“, 'Emendatio'. Der Meister selber scheint unter Recensio verstanden zu haben, daß man von der erhaltenen Überlieferung rückschließt auf den — richtigen oder verderbten — Text ihres „Archetyps“, d. h. des jüngsten verschollenen Vorfahren; unter Emendatio, daß man vom Text des Archetyps auf den Text der Urschrift rückschließt. Diese Unterscheidung ist ersichtlich zugeschnitten auf die besonderen Überlieferungsverhältnisse des klassischen Schrifttums. Nur hier ist es möglich, und oft geboten, von der Urschrift einen „Archetyp“ zu scheiden, der von ihr durch eine meist jahrhundertealte „Textgeschichte“ getrennt ist und sich durch Zufall, oder weil er der Träger einer gelehrten Rezension war, allein (oder mit wenigen Genossen) in ein späteres Zeitalter hinübergerettet hat. Neuere Forscher haben deshalb eine stark abweichende Unterscheidung aufgestellt.

Hiernach wählt die Recensio unter den wirklich überlieferten Lesarten die verhältnismäßig wahrscheinlichste aus, d. h. die überlieferte Lesart, die mit der größten Wahrscheinlichkeit als die der Urschrift, also als richtig, anzusprechen ist; dabei ist die „mittelbare“ Überlieferung durch Anführung der fraglichen Stelle in anderen Schriften nicht zu übersehen. Die Emendatio ersetzt erforderlichenfalls, mittels „Conjectur“, die verhältnismäßig wahrscheinlichste Lesart durch die schlechthin wahrscheinlichste, aber nicht überlieferte, also unechte Lesart; dazu gehört auch die Anlehnung an die Quellen oder an eine „Schwesterstelle“ in der gleichen Schrift, denn diese bilden

ja nicht einen Teil der Überlieferung grade der fraglichen Stelle. Wie man aber auch den Unterschied von Recensio und Emendatio fassen möge, es ist auffällig, daß ein Forscher wie Havet (am § 1 gen. Ort) die beiden Begriffe nicht einmal der Erwähnung würdigt, während sie deutsche und englische Theoretiker zur Grundlage ihrer Systeme zu machen pflegen. Beides geht zu weit; ein erheblicher Wert ist der Unterscheidung nicht abzusprechen, aber es sind auch ihre Bedenken nicht zu übersehen. Sie steht anderen, sehr viel fruchtbareren Unterscheidungen im Lichte. Sie führt leicht zu einer Anbetung der sog. Überlieferung, sobald vergessen wird, daß diese selbst zum großen Teil auf alter 'emendatio' ruht, da es auch vor Lachmann Philologen gab. Sie läßt vor allem übersehen, daß das Wesen der beiden Tätigkeiten das gleiche ist: in beiden Fällen handelt es sich um eine ununterbrochene Folge von Hypothesen über ein nicht mehr vorhandenes Gebilde, den Text des Archetyps oder der Urschrift. Sie gräbt schließlich nicht tief genug: weist einen Weg, ohne vorher anzugeben, woran das Ziel als wahrscheinlich erreicht kenntlich werde.

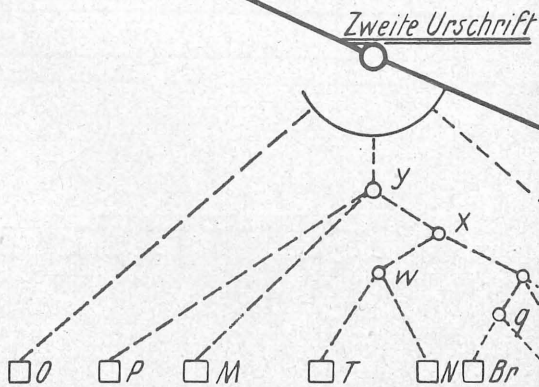
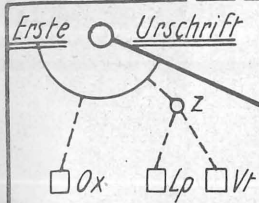
7. Hier dagegen soll gelehrt werden, sich der Maßstäbe der Wahrscheinlichkeit zu versichern und sie besonnen anzuwenden. Hierbei wird der philologische *κριτής* nicht anders verfahren als sein Namensgenosse, der Richter in einem heutigen Rechtsstreit. Wenn dieser aus den Aussagen der Tatzeugen den zu beurteilenden Tatbestand herzustellen versucht, wird er sowohl das Zeugnis wie den Zeugen zu bewerten haben. Er wird an jenes den Maßstab der sachlichen, gegebenenfalls — wenn Worte zu bezeugen sind — auch der sprachlichen Wahrscheinlichkeit anlegen; bei diesem fragen, was für eine Persönlichkeit der Zeuge sei, vielleicht auch, ob ihm nach Erziehung, Abstammung, Klasse und Beruf eine Unwahrheit zuzutrauen sei. Dabei wird er in vielen Fällen über die wirklichen Aussagen zu nicht oder abweichend bezeugten Tatumständen, von der „Überlieferung“ zur „Conjectur“ vorschreiten müssen. Hat er sich so eine Hypothese, denn um nichts andres handelt es sich, über den Tatbestand gebildet, so sollte er sie (was im Drange der Praxis freilich selten geschieht) zu „bestätigen“ („verifizieren“) versuchen, in-

1. Handschriftengeschlecht  
des

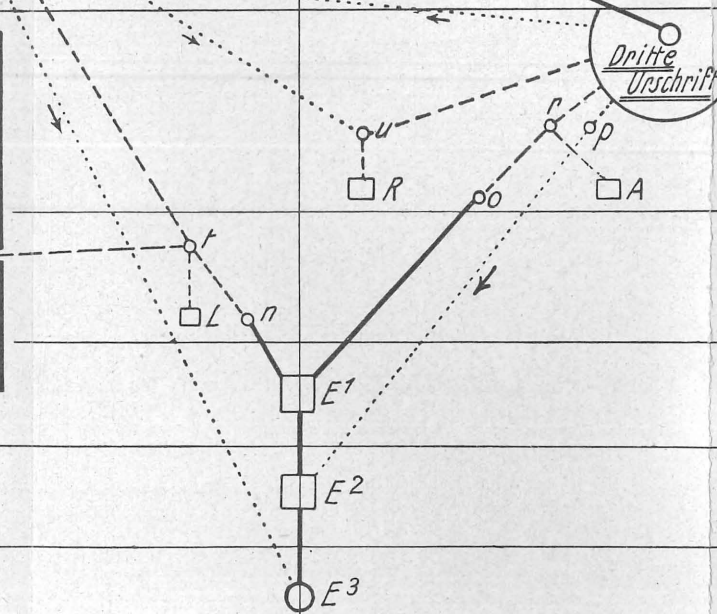
2. Handschriftengeschlecht  
Tractatus de malefi-

3. Handschriftengeschlecht  
citis

Textstufe Auflösung der Siglen



1. Hss. Geschl.	2. Hss. Geschl.	Textstufe
<p>Erste Urschrift</p>	<p>der <i>Questiones statutor.</i></p>	<p>1. (echte) Bologna 1289 ? 1295 ?</p>
<p>Zweite Urschrift</p>		<p>2. (echte) Crema ? 1301 ?</p>
		<p>3. (unechte) Sparsa 16. Jh.</p>



1. (echte)  
Perugia  
1286

Ox = Oxford Bodl. Libr. Canonicianus Misc. 468, 2. H. d. 15. Jh.  
Lp = Leipzig Univ.-Bibl. 992, 2. H. d. 14. Jh.  
Vt = Rom Vat. Urb. 156, 1. H. d. 14. Jh.

2. (echte)  
Siena  
1299

O = Oxford Bodl. Libr. Canonicianus Misc. 468, 2. H. d. 15. Jh.  
P = Perugia Bibl. Comun. 301, 1. H. d. 15. Jh.  
M = Florenz Bibl. Naz. XXIX 112, 2. H. d. 14. Jh.  
T = Turin Bibl. Naz. Lat. A 9, 2. H. d. 14. Jh.  
N = Paris Bibl. Naz. Lat. 4598, 1. H. d. 15. Jh.  
Br = Barcelona Arch. Arag. Ripoll 80, 1. H. d. 15. Jh.  
B = Florenz Laur. Biscionianus 4, 2. H. d. 14. Jh.

3. (echte)  
Crema ?  
1301 ?

R = Ravenna Bibl. Class. 374, 1. H. d. 15. Jh.  
A = Florenz Bibl. Naz. XXIX, 181, 1. H. d. 14. Jh.  
V = Rom Vat. Urb. 156, 1. H. d. 14. Jh.  
Cl = Ravenna Bibl. Class. 374, 2. H. d. 15. Jh.

4. (unechte)  
Italien  
14. Jh.

L = Leipzig Univ. Bibl. 1110, 2. H. d. 15. Jh.  
F = Flor. Ricc. 744, 2. H. d. 14. Jh.  
Tr = Turin Bibl. Naz. Lat. A 219, 2. H. d. 14. Jh.  
Ls = Leipzig Univ.-Bibl. 992, 2. H. d. 14. Jh.

5. (unechte)  
Venedig  
1491

E<sup>1</sup> = Druck Ven. 1491  
Bn = Barcelona Arch. Arag. Ripoll 80, 1. H. d. 15. Jh.

6. (unechte)  
Venedig  
1494

E<sup>2</sup> = Druck Ven. 1494

7. (unechte)  
Venedig  
um 1523

E<sup>3</sup> = Druck Ven. um 1523



dem er sich fragt, wie sich vom Boden seiner Hypothese aus die mit ihr nicht vereinbaren Zeugnisse psychologisch erklären lassen. Genau so verfügt auch der Philologe, und hierauf läßt sich nun eine fruchtbare Systematik aufbauen, über zwei Maßstäbe der Hypothesenbildung — je nachdem er die Lesart auswählt um ihrer selbst willen oder aber um der Abschrift willen, in der sie überliefert ist — und über einen Maßstab der Hypothesenbestätigung. Wir wollen die drei Maßstäbe der Reihe nach als den literaturgeschichtlichen, den überlieferungsgeschichtlichen und den psychologischen bezeichnen.

## II. Der literaturgeschichtliche Maßstab.

8. Der literaturgeschichtliche Maßstab führt zur Bevorzugung derjenigen — überlieferten oder nicht überlieferten — Lesart, die der Sprache und der Sache nach die größte geschichtliche Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat. Er mißt also nach der „Richtigkeit“ der Lesarten, sie mögen „echt“ sein oder nicht; wo er zu einer neuen Vermutung zwingt, wird sogar mit Bewußtsein eine nicht echte Lesart bevorzugt („Conjecturalkritik“). Die Wahrscheinlichkeit, nach der er mißt, ist eine „geschichtliche“, d. h. die unter den besonderen, „einmaligen“ Entstehungsbedingungen gerade des zu beurteilenden Textes gegebene. Welches nun diese Entstehungsbedingungen sind, zumal wer als Verfasser, was als Heimat und Zeitalter des Werks anzusprechen sind, das hat die höhere Textkritik zu entscheiden. Deren Ergebnisse werden an dieser Stelle also Voraussetzungen für die niedere Kritik, die ihrerseits die durchgängige Voraussetzung für die höhere Textkritik darstellt. Beide dürfen daher nicht als einander folgende „Stufen“ aufgefaßt werden, sondern sind einander bedingende Seiten desselben Vorganges, gewissermaßen die beiden Beine des philologischen Fortschreitens.

Die Berechtigung und Notwendigkeit des literaturgeschichtlichen Maßstabes folgt unmittelbar aus dem Ziel der niederen Textkritik, der Wiederherstellung der Urschrift dem Wortlaut und damit auch dem Sinne nach (§ 4); er zerfällt demgemäß in einen „sprachgeschichtlichen“ und einen „sachgeschichtlichen“

Maßstab. Natürlich kann und muß er beide Mal nicht nur positiv, die Überlieferung verteidigend, angewandt werden, sondern auch negativ, sie verwerfend. Dabei besteht aber der erhebliche Unterschied, daß wir eine überlieferte Lesart solange verteidigen, als wir nicht gewichtige Gründe haben, sie zu verwerfen, und also eine nicht überlieferte Lesart solange verwerfen, als wir nicht gewichtige Gründe finden, sie zu bevorzugen. Niemand wird eine sachlich-sprachlich völlig einwandfreie, überlieferte Lesart noch der Begründung bedürftig erachten, jeder es für ganz unzulässig erklären, an ihre Stelle eine nicht überlieferte, aber ebenso einwandfreie Lesart, etwa eine belanglose Wortumstellung, zu setzen. Hierin besteht der „konservative“ Zug der Textkritik: sie erkennt den „Vorrang der Überlieferung“ an. Man kann dieses Verfahren auf seine „denkökonomische“ Zweckmäßigkeit stützen, denn ohne es käme die Textkritik ins Bodenlose, würde sie sich in den unfruchtbaren Zweifel verlieren, ob hinter jeder noch so ansprechenden, überlieferten Lesart nicht einfach eine geglückte Conjectur eines alten Philologen stecke. Aber seine erfahrungsgemäße Berechtigung läßt sich wohl nur daraus begründen, daß die Abschreiber erfahrungsgemäß mehr Wörter richtig als unrichtig abschreiben. Dies fassen wir dann in den Grundsatz zusammen, daß die Vermutung für die Überlieferung streitet, genauer: daß unter den überlieferten Lesarten die richtige vermutet werden darf. Die begründete Widerlegung dieser Vermutung im Einzelfall — denn diese Vermutung gehört zu den „widerlegbaren“ — ist dann Sache der negativen Anwendung unserer Maßstäbe.

9. Der sprachgeschichtliche Maßstab führt in negativer Anwendung zur Verwerfung aller Lesarten, die sprachlich überhaupt unmöglich sind, oder der Sprache der fraglichen Literaturgattung, oder der Sprache des Zeitalters oder der Heimat des Werkes oder der Ausdrucksweise des Verfassers in einem bestimmten Lebensalter nicht entsprechen, oder die einen diesem Zeitalter oder diesem Entstehungsorte oder diesem Verfasser nicht zuzutrauenden Verstoß gegen Stil, Wohlklang, Versmaß, Reim und Rhythmus darstellen. Man wird bei einem solchen Verwerfungsurteil nicht vorsichtig genug sein können.

So enthält die *Gandinushs. A* in § 34 des Abschnitts 'de penis' mitten im lateinischen Text ein zunächst unverständliches, verdächtiges Wort: 'Extra de privilegiis c. ex parte *el* III.' Aber es handelt sich einfach um die Anführung des dritten der drei mit den Worten 'ex parte' anfangenden „Kapitel“ im Abschnitt 'de privilegiis' des *Liber Extra* (5, 33, 27), und in solchen Fällen wurde in den Vorlesungen Geschlechtswort und Ordnungszahl auf italienisch gesetzt; ich vermute deshalb, weil andernfalls die nachschreibenden Scholaren als Anfangsworte des Kapitels mißverständlicher Weise z. B.: 'c. tertio ex parte' geschrieben hätten, und es dann im Gesetzbuch nicht hätten auffinden können, während 'c. ex parte *el* terzo' eindeutig war. Das 'el' (später 'il') war also nicht zu beanstanden.

10. Der sachgeschichtliche Maßstab führt weiter zur Verwerfung aller Lesarten, die mit den bekannten rechtlichen, politischen, philosophischen, religiösen oder sonstigen Gedanken des Verfassers oder seiner Umwelt (sie mögen „wahr“ sein oder nicht), ihrem Geschmack, ihren Bestrebungen, ihren Quellen, sowie mit dem Aufbau und Gedankengang des Werkes selber unvereinbar sind. Unter ihnen sind für die Rechtsgeschichte besonders wichtig die zu bestimmten sachlichen Zwecken — Rechtsänderung oder Erläuterung — vorgenommenen Veränderungen des Textes durch spätere Bearbeiter, die sog. Interpolationen.

Die Aufdeckung der unzähligen Interpolationen in Justinians *Digesten* bildete bekanntlich eine wesentliche Aufgabe der humanistischen Rechtsschule des 16. Jahrhunderts in Frankreich und der jüngeren geschichtlichen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Italien; doch beachteten auch die Glossatoren schon die Tätigkeit der 'compositores (oder: compilatores) novi iuris'; z. B. *Accursius* zu *Ulpian D. 30, 1 v. 'exaequata'*: 'vel dic, quod aliquid est hic detractum a verbis *Ulpiani* a compilatoribus novi iuris, et illud detractum induxit novitatem' usw. Natürlich sind die Interpolationen meist auch sprachlich eigenartig und deshalb auch dem sprachgeschichtlichen Maßstab zu unterwerfen.

Unter den mittelalterlichen Interpolationen in Rechtshandschriften sind wieder als text- und literaturgeschichtlich wesentlich hervorzuheben die unechten unter den sog. „Allegationen“, d. h. Anführungen von Stellen aus Gesetzen, Entscheidungen und Schriftstellern nach Anfangsworten, Zahlen und Namenssuglen.

11. Der literaturgeschichtliche Maßstab ist einer Verfeinerung ins unendlich Kleine zugänglich; allein die Beurteilung des Versmaßes (das bei Gedächtnisversen und den „Versifikationen“ der Rechtsbücher gelegentlich auch für Rechtshandschriften wichtig wird) ist Sache einer Lebensarbeit geschichtlicher Forschung. Anwendbar ist das meiste nur auf die geschichtlich scharf um-

rissene Gestalt des Verfassers selber; darum ist es undurchführbar, so bescheiden es auch klingt, als Ziel der Textkritik nicht die Wiederherstellung der Urschrift hinzustellen, sondern die des jüngsten Stammvaters der Überlieferung, der „Stammschrift“ (des „Archetyps“). Nur wo die Geschichte des Werks zunächst im Nebel der Vorzeit verläuft und erst beim Durchgang durch eine geschichtlich genau zu kennzeichnende Rezensions-tätigkeit ans Licht tritt, wie die der meisten griechischen Klassiker nach ihrer Bearbeitung durch die Alexandriner, gilt teilweise etwas anderes; eben darum bleiben die besonderen Fragen der griechischen Texte hier ganz bei Seite.

12. Der vorwissenschaftliche Standpunkt besteht demgegenüber darin, in „anachronistischer“ Weise die Lesarten auszuwählen oder zu beanstanden, die grade dem jetzigen Beurteiler gemäß oder ungemäß sind; er setzt den seiner Ansicht nach „wahren“ oder „schönen“ oder „rechtgläubigen“ Inhalt an Stelle des „richtigen“, und dies hat oft genug zur zweckbewußten „Fälschung“ geführt. Noch heute findet man auch in kritischen Ausgaben nicht selten, daß der Herausgeber die vom Verfasser angeführten Stellen insoweit beanstandet und ersetzt, als sie nicht den richtigen Text der Quelle wiedergeben, ohne zu untersuchen, ob sie nicht den mittelalterlichen Text darstellen; diese Mißhandlung müssen sich insbesondere die Anführungen aus dem Corpus iuris civilis gefallen lassen, von dem freilich nur der Justinianische Text in kritischer Ausgabe vorliegt.

So heißt es bei Gandinus in § 1 des Abschnitts 'qualiter advocati' in Hss. und Drucken durchweg: 'Advocatus, dum advocat, debet stare, ut C. de officio prefectorum l. I.', was auf Cod. 1, 44, 1 gehen würde; aber diese lex kann schon deshalb nicht gemeint sein, weil sie, ebenso wie die zweite und letzte lex dieses Titels, griechisch war und: 'greca sunt, non leguntur'; daher wurde im Mittelalter die Überschrift dieses Abschnitts mit der des folgenden 'de officio civilium iudicum' verschmolzen, und dessen erste lex ist allerdings gemeint, denn hier, Cod. 1. 45, 1, heißt es: 'Honorati . . . residendi cum iudice non habeant facultatem'. Die Allegation war also unangetastet zu lassen.

### III. Der überlieferungsgeschichtliche Maßstab.

13. Der überlieferungsgeschichtliche Maßstab führt zur Bevorzugung derjenigen Lesart, die ihrer Überlieferung nach die größte Wahrscheinlichkeit der Echt-

heit für sich hat. Er fragt also nach der Echtheit der Lesart, nicht unmittelbar nach ihrer Richtigkeit; da aber jede echte Lesart auch richtig sein muß, ist dieser Maßstab gleichfalls brauchbar für die Textkritik. Er kann entweder, als „Maßstab des Ranges“, nach dem „Rang“ (der „Autorität“) der einzelnen Abschrift messen, in der die zu beurteilende Lesart überliefert ist, oder er mißt, als „Maßstab der Abstammung“, nach dem Abstammungsverhältnis einer Abschrift zu allen anderen. Der Maßstab des Ranges ist gewissermaßen ein „liberaler“, da er nach der „Persönlichkeit“ des einzelnen Textzeugen urteilt; der Maßstab der Abstammung verfährt „ständisch“, indem er nach Herkunft und Verwandtschaft urteilt, wobei freilich eine Hs. um so „vornehmer“ ist, je weniger Ahnen sie aufweist. Gemeinsam ist beiden, daß sie von der naiven, vorwissenschaftlichen Abschätzung der Abschriften nach ihrem (wirklichen oder vermeintlichen) Alter befreien; doch tun sie das auf verschiedene Weise.

14. Die Anwendung des Maßstabes des Ranges setzt voraus, daß die erhaltenen (wenn möglich auch die verschollenen) Abschriften nach ihrem Rang bewertet worden sind. Der Rang bewertet sich nach dem Mangel an unechten Lesarten; die Unechtheit wird erkennbar teils an der Hand der Abstammungsregeln, teils an der offenbaren Unrichtigkeit der Lesart; denn wenn auch das Richtige nicht echt zu sein braucht, muß das Unrichtige doch unecht sein. Man wird sich möglichst an „offenbare“ Unrichtigkeiten halten, um die Anwendung des Maßstabes nicht von feiner literaturgeschichtlicher Abschätzung abhängig zu machen, aber zu vollkommener Unabhängigkeit der Maßstäbe voneinander gelangt man doch nicht; auch wo man in einer Hs. immer wieder glatten „Unsinn“ aufzeigt und sie deshalb als Zeugen verwirft, handhabt man den literaturgeschichtlichen Maßstab, und nicht immer zutreffend, denn manchen Schriftstellern und Zeitaltern ist eben eher Unsinn zuzutrauen als das Gegenteil, und dann ist die nicht unsinnige Lesart dem Abschreiber zur Last zu legen. Der Rang hängt demgemäß ab von der Persönlichkeit des Abschreibers: und zwar von seinem Charakter, namentlich seiner Sorgfalt; von seinem Willen, namentlich davon, ob er nur abschreiben oder auch selbständig

bessern will; und von seinen Fähigkeiten, namentlich seinem Wissen und Können in paläographischer, sprachlicher und sachlicher Hinsicht. Je größer die Sorgfalt und je geringer die Selbständigkeit der Schreiber war, desto wahrscheinlicher ist, daß sie die echten, also richtigen Lesarten überliefern. Wissen und Können sind dagegen zweischneidige Werkzeuge, weil sie einerseits die Entzifferung der Vorlage erleichtern, andererseits aber auch zu (falschen oder richtigen) Vermutungen über den Text mehrdeutiger, auffälliger, unverständlicher, verschieden überlieferter, unleserlicher und ausgelassener Stellen ermutigen. Rechtshandschriften, die ja meist von Allegationen starren, haben hohen Rang nur dann, wenn der Abschreiber juristisches Wissen besaß, weil er nur dann die oft bis aufs Äußerste abgekürzten und dadurch schwer lesbar gewordenen Allegationen erraten konnte, andererseits konnte nur ein solcher auf ähnlich lautende, aber unrichtige Allegationen verfallen.

Z. B. löste der Abschreiber des (noch dazu sehr undeutlich geschriebenen) Werks des Diplovatatus die Abkürzung 'de act. pso', unter der Erinnerung an Stellen wie D. 17, 2, in 'de actione pro socio' auf, statt in 'de actionibus personalibus', schrieb statt des Buchtitels 'commentaria urbana': 'de prediis urbanis', und statt 'iniuria illata': 'invecta et illata', beides unter der Erinnerung an Quellenstellen wie D. 20, 2, 6; vgl. die Ausgabe S. 117.

Es ist daher von erheblicher Wichtigkeit, bei Beschreibung von Hss. die „Hände“ sowohl der Schreiber als der Korrektoren zu trennen; dem dient wieder, da die Schreiber sich die Aufgabe nach „Lagen“ teilten, die Scheidung der Hss. in Lagen, woraus sich aber noch andere textkritische Folgerungen ergeben können (vgl. § 27).

Die Persönlichkeit des Schreibers ihrerseits ist wie die jedes Menschen abhängig von seiner Zeit; je näher diese geistig — nicht tatsächlich — der Zeit der Urschrift steht, desto mehr wird die Wahrscheinlichkeit unabsichtlich unechter Überlieferung sinken. Zeitalter der „Renaissance“ (des klassischen Altertums nämlich) sind der Erhaltung der Klassikertexte insoweit günstig, Abschriften der karolingischen Zeit sind deshalb wertvoller als die der merovingischen, Abschriften des 15. wertvoller als die des 14. Jahrhunderts. Andererseits macht sich grade hier die geistige Selbständigkeit der Schreiber und ihr klassizistisches

Schönheitsstreben verfälschend bemerkbar, und das gilt auch für mittelalterliche Juristenhandschriften, mindestens für die der zweiten, humanistischen Renaissance: der Humanist verachtete die Erzeugnisse der Scholastik, auch wuchs seit dem 11. Jahrhundert immer mehr die juristische Bildung und mit dem steigenden Individualismus die Selbständigkeit der Schreiber; andererseits verschwand bald die in „frühbolognesischer Zeit“ (bis etwa 1175) lebendige textkritische Sorgfalt; daher sind die Rechtshandschriften des späteren Mittelalters je älter desto wertvoller. Die ältesten reichen fast stets in die Zeit der Urschrift herauf (sodaß hier, ganz anders als bei den klassischen und zumal den griechischen Texten, kein Anlaß ist, von der „Textgeschichte“ als jüngstes Stück eine besondere „Überlieferungsgeschichte“ abzutrennen). Dies ist der erste der Gründe, aus denen es textkritisch so wichtig ist, das Alter der Textzeugen festzustellen; vgl. weiter § 16 und 17.

Auch unter den Gandinushss. stammt die älteste, A, noch aus dem Zeitalter des Verfassers, der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; und sie ist in der Tat die weitaus beste. Von den noch der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörigen Hss. BMT ist mir T kaum bekannt, B M sind minderwertig; von den anderen sind die drei jüngsten, L O R, die weitaus schlechtesten; die zweitbeste ist die schon dem 15. Jahrhundert angehörige Hs. N, aber nur, soweit die erste Hand reicht.

Die beste Hs. muß in der Regel „Textgrundlage“ werden, d. h., daß ihre Lesarten im Zweifel in den Text der Ausgabe aufgenommen werden.

Ebenso wesentlich wie die Persönlichkeit des Schreibers selber ist aber für den Rang auch die Persönlichkeit des Schreibers der Vorlage, und so immer weiter nach oben: ist die Vorlage von geringem Wert, so kann eine noch so „sklavische“ Nachbildung ihr keinen größeren Echtheitswert verleihen. Hier führt der Maßstab des Ranges zurück auf den der Abstammung.

**15.** Die Anwendung des Maßstabs der Abstammung setzt voraus, daß die erhaltenen und verschollenen Abschriften ihrer Abstammung („Filiation“) nach geordnet („klassifiziert“) werden. Dabei ergeben sich „Gruppen“, was hier eine Hs. mit allen von ihr abstammenden Abschriften bezeichnen soll. Weicht innerhalb einer Gruppe eine einzelne Hs. ab von anderen Hss., deren Lesart sich in andren Gruppen wieder findet, so ergibt

sich der nützliche Begriff der „vereinzelt“ Lesart. Man sollte weiter drei Gruppen verschiedener Ordnung unterscheiden, nämlich „Geschlechter“, „Klassen“ und „Familien“, je nachdem die Stammschrift der Gruppe eine der Urschriften oder eine unmittelbare Abschrift der Urschrift oder eine ihrer mittelbaren Abschriften ist. Jede dieser Gruppen bildet einen eignen Tatbestand mit eignen textkritischen Regeln; ihre Unterscheidung ist genau so wichtig wie in der Soziologie die Unterscheidung von Horden, Sippen, Stämmen, Völkern<sup>1)</sup> und genau so leicht und sicher wie im Erbrecht die der Grade der „Verwandtschaft“. Wir brauchen weiter auch hier diesen Begriff: „verwandt“ sind Hss. der gleichen Familie, Familien der gleichen Klasse. Dem Ausdruck „Klasse“ wäre übrigens „Handschriftensippe“ als stilgerechter vorzuziehen.

16. Als anschauliches Hilfsmittel des Maßstabes der Abstammung dient, wie im Erbrecht, die Aufstellung eines ‘Stemma’, wobei man gut tut, „Stammbaum“ und „Stammtafel“ zu unterscheiden. Von Stammbaum rede ich da, wo es gelingt, die Abschriften (immer mit Einschluß der Abdrucke) annähernd vollständig, mindestens soweit sie sich erhalten haben, durch eine ununterbrochene Reihe unmittelbarer Abschriften mit der Urschrift oder einer bestimmten Abschrift zu verbinden. Die Aufstellung eines Stammbaumes gelingt in der Regel bei Drucken, weil hier die ganze Nachkommenschaft des „Urdrucks“ (der ‘Editio princeps’) sich meist, mindestens in einem Abdruck, erhalten hat, soweit aber eine ganze Auflage verschollen ist, sie doch Spuren bei Benutzern und Nachdruckern zu hinterlassen pflegt; weil ferner die Drucke datiert oder ziemlich genau, oft aufs Jahr, datierbar sind und so mindestens Umkehrungen der Abstammung unmöglich sind; endlich, weil sich die Drucke oft durch eigne Erklärung oder durch die Gemeinsamkeit von Erscheinungsort, Verleger, Drucker, Herausgeber und durch die Übernahme der Ausstattung an Verzeichnissen, Einteilungen, Erläuterungen als von einander abhängig erweisen. Soweit aber

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. (oder vielmehr: sogar) Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre 1 § 87.

diese äußeren Kennzeichen — die sämtlich trügen können<sup>1)</sup> — nicht ausreichen, hilft die „Fehlgemeinschaft“ weiter, d. h. die Übereinstimmung in offenbar von der Urschrift abweichenden, also unrichtigen Lesarten (Zusätzen, Auslassungen, Umstellungen und Ersetzungen); hinter dem „offenbar“ verstecken sich dann wieder gewisse literaturgeschichtliche Erwägungen (§ 14). Die Übereinstimmung in „vereinzelt“ Fehlern weist dann auf engere Familienbeziehungen hin. So erkennen wir ja auch Menschen gleicher Abstammung an ihrer „Familienähnlichkeit“, d. h. an der Übereinstimmung in Abweichungen vom „Urbild“ der Rasse. Am beweiskräftigsten dabei sind umfangreiche Druckfehler, die mechanisch von Nachdruck zu Nachdruck übernommen werden, besonders wenn sie nicht sofort als solche kenntlich sind, was namentlich bei Allegationen vorkommt, oder wenn sie zwar kenntlich, aber schwer heilbar sind, wie größere Auslassungen infolge Abirring. Einen solchen Stammbaum, durchgeführt durch 16 Generationen, mit 27 oder 28 Gliedern, darunter 2 oder 3 verschollenen, können wir hier (auf S. 18) für die Drucke des Gandinus vorlegen; die drei „Erstdrucke“ (E<sup>1</sup>E<sup>2</sup>E<sup>3</sup>), d. h. die Drucke, die nicht nur Abdruck anderer Drucke sind, sondern nach Hss. verbessert wurden, sind durch die Schrift ausgezeichnet. Es hat sich erweisen lassen, daß alle Drucke Nachdrucke des von der Urschrift schon weit entfernten Urdrucks sind<sup>2)</sup>. Sie bilden also sämtlich eine Familie, innerhalb deren sich zahlreiche engere und immer engere Familien auf den ersten Blick herausheben. — Sind mehrere Urdrucke vorhanden, müssen mehrere Stammbäume aufgestellt werden.

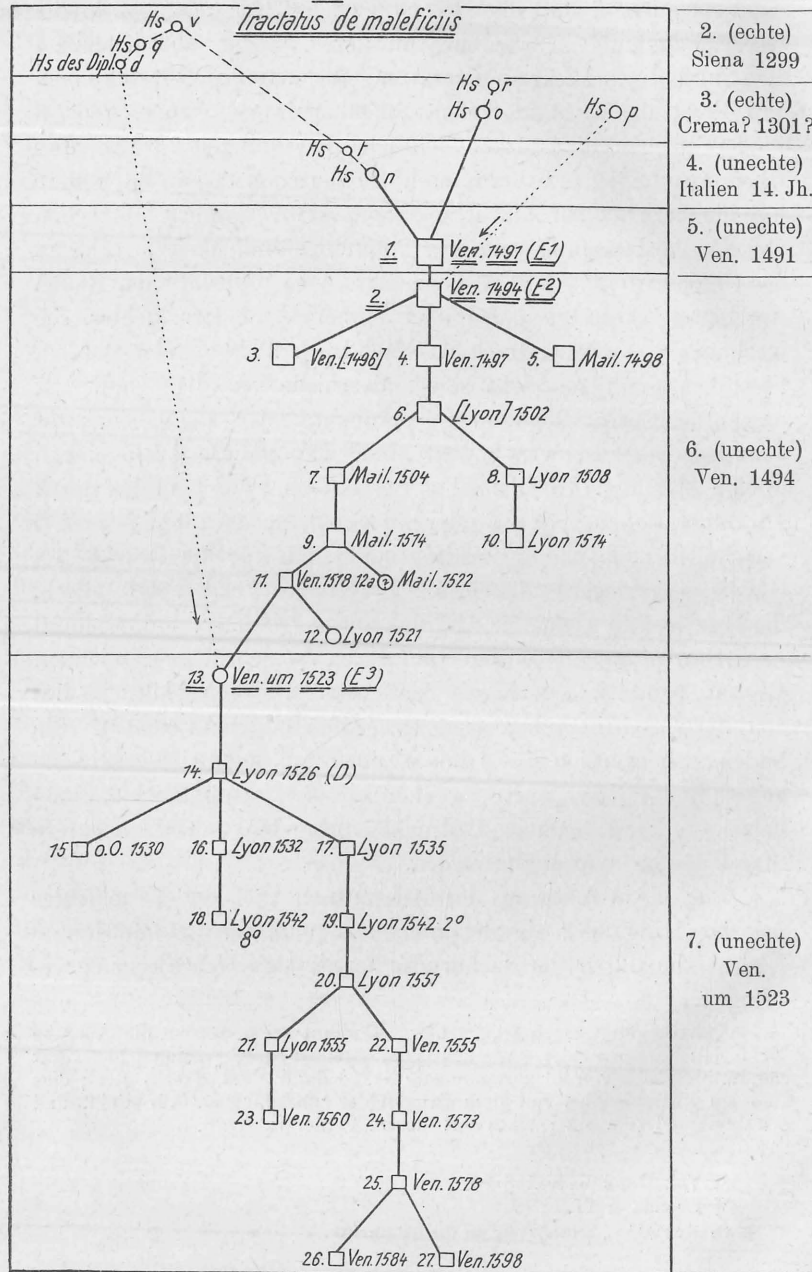
Für die Benutzung der Ausstattung und der Druckfehler bei der Errichtung des Stammbaums und ihre stumpfsinnige Übernahme durch die Nachdrucke lassen sich viele Beispiele erbringen.

Vgl. Gandinustext § 18, 19 usw. Erwähnt sei u. a., daß die Ausgabe Nr. 6 den Vornamen des Ariminensis im Titel zu ‘aug.’ [ustinus] abgekürzt hat, während die von ihr abstammende Nr. 10 dafür ‘and.’ [reas] setzt; dies ließ ein Zwischenglied mit dem Druckfehler ‘an.’ für ‘au.’ vermuten, und wirklich fand sich ein solches mit diesem Fehler in Nr. 8.

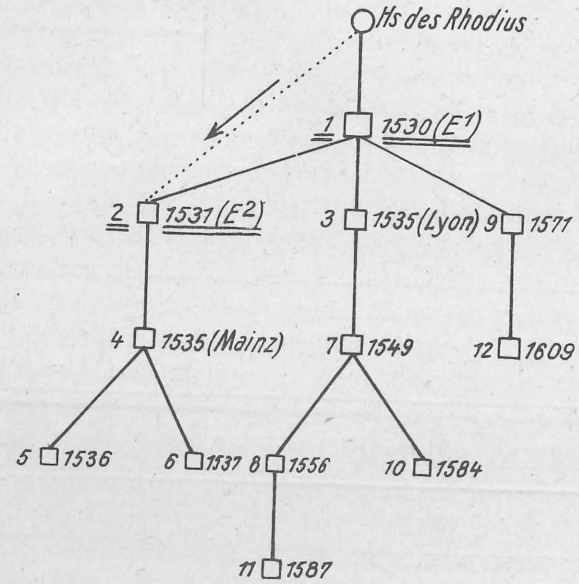
<sup>1)</sup> Vgl. Gandinustext § 20.

<sup>2)</sup> Ebenda § 17.

*Die Drucke*  
*des*  
*Tractatus de maleficiis*



Da Stammbäume von Juristendrucke bisher, soviel ich weiß, nicht vorlagen, sei hier, unter Benutzung der unvollständigen Angaben in der Ausgabe von Gustav Pescatore (Greifswald 1897), und ohne Gewähr eigener Vollständigkeit, ein solcher noch für die berühmte Summa 'cum essem Mantue' des Placentinus († 1192) beigebracht; man beachte, daß die gleiche Hs. zweimal benutzt wurde, und die geringe Berücksichtigung der zeitlich nächsten Vorlagen durch die Nachdrucker.



Für die Handschriften des Gandinus konnten wir nur eine „Stammtafel“ vorlegen, weil hier zum größten Teil unmittelbare Abstammung unerweislich oder ausgeschlossen ist, und deshalb mit verschollenen Zwischengliedern in unbekannter Zahl gerechnet werden mußte. Wir haben das auf unsrer Tafel veranschaulicht, indem einmal die verschollenen Zwischenglieder, soweit sie sich noch erschließen ließen, durch Kreise im Gegensatz zu den durch Vierecke bezeichneten erhaltenen Hss. dargestellt wurden, ferner durch die Unterscheidung der Verbindungslinien, die nur bei nachweislich unmittelbarer Abstammung volle Linien, bei vermutlich mittelbarer Abstammung unterbrochene Linien sind

(punktierte Linien bedeuten Beeinflussung durch Korrektur, wobei der Pfeil die Richtung der Beeinflussung anzeigt; eine solche Beeinflussung wird auch für die Einwirkung des zweiten Werks des Gandinus, der durch die Nebentafel dargestellten *Questiones Statutorum*, auf die vierte Textstufe des *Tractatus* veranschaulicht).

Immerhin konnten wir (Gandinustext § 14–16) eine Reihe von Familien feststellen: z. B. (um nur der erhaltenen Abkömmlinge zu gedenken) P M T N Br L E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup> und die Nachdrucke, einschließlich der verschollenen Familienstammeschrift *y*; darin an der Hand einzelner Lesarten die engere Familie *x* mit T N Br L E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup>; darin noch engere Familien, so *w* mit T N einerseits, *v* mit Br L E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup> andererseits; und hierin schließlich *q* mit Br E<sup>3</sup> und *t* mit L E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup>.

Das Hilfsmittel ist auch hier Alter und Fehlergemeinschaft. Am zweckmäßigsten leitet die Verfolgung der Umstellungen von Bestandteilen, bei Rechtshss. der Quästionen, Paragraphen u. dgl., weil sich hier die Gemeinsamkeiten des Bestands und der Anordnung anschaulich aus einer „Bestandteilsliste“ ablesen lassen, auf der die einzelnen Stücke durch Zahlen oder Buchstaben bezeichnet sind. So ließ sich fast die ganze Stammtafel zu Gandinus aus der (hier nicht wiedergegebenen) Quästionenliste des letzten Abschnitts gewinnen<sup>3)</sup>, da dieser Abschnitt „Verschiedenes“ enthält und somit zu willkürlichen Umstellungen herausforderte.

Wenn wir also dort die Hss. N M P mit den Stücken 'a,b' anfangen und mit 'm' enden, L E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup> aber mit 'b x y' anfangen sehen, so ist schon dies ein Beweis von Verwandtschaft innerhalb jeder Gruppe, und es beweist dann wieder engere Verwandtschaften, wenn N M, nicht aber P, auf 'b' folgen lassen 'c d e f g', und E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup>, nicht aber L, mit 'b' p' t' c' d' enden. Alle Fragen ließen sich freilich keineswegs so lösen; ob nicht z. B. auch noch O und B mit *y* verwandt sind, läßt sich nicht sagen.

Die Tafel legt um jede Urschrift eine terra incognita, an deren Grenze die Abstammungslinien erst in das Licht der Überlieferungsgeschichte eintreten. Wir wissen nicht, ob sie nicht sämtlich schließlich in der gleichen Abschrift zusammenlaufen, wie so viele Klassikertexte (Caesar, Livius, Tacitus, Sueton), und wie das wichtigste Rechtsdenkmal, da nach Mommsens bekanntem Nachweis alle die vielen hundert mittelalterlichen Digestenhss., die „Vulgaten“, von der gleichen verschollenen Abschrift (Codex S) der Florentiner Hs. abstammen<sup>4)</sup>. Deshalb

<sup>3)</sup> Abgedruckt Gandinustext § 11.

<sup>4)</sup> Mommsen, *Digesta*, Ed. maior (1870) S. LXIII.

konnten wir bei Gandinus keine Klassen unterscheiden, wohl aber heben sich die drei Geschlechter deutlich hervor. Mehr kann man bei Hss. fast nie erreichen, aus Gründen, die wir in ihrer ganzen verhängnisvollen Tragweite unten (§ 35) kennen lernen werden.

Immerhin lassen sich die so geordneten Textzeugen nach den Regeln des genealogischen Verfahrens abhören, Regeln, die für die Textkritik nicht weniger bedeuten als die Einführung eines Großbetriebs fast mechanischer Art in die Philologie; es ist vielleicht kein Zufall, daß es erst im Zeitalter des Verkehrs, des Großbetriebs und der Maschine, und zwar in Deutschland, ausgebildet wurde, und die englische Philologie im Sturm eroberte, während die französische ihm mit dem gesunden, aber auch rückständigen Mißtrauen des Kunsthandwerkers gegenüberstand. Bei Havet wird höchst ungehalten von 'simplisme mensonger', von 'frivolité de l'exclusivisme généalogique' gesprochen (S. XII, 425), und ich selbst entsinne mich aus dem Frühjahr 1914 einer literaturgeschichtlichen Vorlesung am Collège de France, in der, wie auch in anschließenden Gesprächen, ein anderer bedeutender Forscher das deutsche Verfahren mit großer Gelehrsamkeit als krasse Verirrung bekämpfte. Den wahren Kern dieser Bedenken, die übrigens dem besonnenen deutschen Philologen nicht fremd sind (und in auffälligem Gegensatz zu der Tatsache stehen, daß die Franzosen selber, gewiß nicht aus Deutschfreundlichkeit, meist die deutschen Ausgaben der Klassiker benutzen), werden wir später herauschälen. Hier sollen zunächst die Grundsätze in fünf „genealogischen“ oder „Abstammungsregeln“ zusammengefaßt werden und zwar derart, daß die Einwendungen nicht als Ausnahmen von der Regel aufgefaßt zu werden brauchen, sondern als bloße Anwendungsschwierigkeiten (§§ 35–40).

**17. Regel 1.** Die Wahrscheinlichkeit der Echtheit einer Lesart sinkt mit der Zahl der Zwischenhss. zwischen der sie überliefernden Abschrift und der Urschrift. Denn einerseits können echte Lesarten nur ererbt werden, nicht im Fortgang des Abschreibens neu entstehen, andererseits ist jede neue Abschrift (und damit jeder weitere Verwandtschafts„grad“)

eine neue Gelegenheit zu Abschreibefehlern und eine Verlockung zu Vermutungen und Interpolationen. Diese Regel tritt an die Stelle eines Vorurteils, das in der Geschichte der Philologie eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat: des Vorurteils des hohen Alters (das auch Hss. nicht vor Torheit schützt). Nur insoweit bedeutet dieses einen Vorzug, als daraus auf eine geringere Anzahl von Zwischengliedern geschlossen werden kann als bei jüngeren Hss., und dies ist keineswegs stets der Fall.

Gerade bei den allerjüngsten Abschriften, den zu wissenschaftlichen Zwecken hergestellten „Apographen“ der Gegenwart, setzen wir u. U. Treue bis in die letzten Äußerlichkeiten voraus, was Altertum, Mittelalter und Renaissance nicht einmal als Fordrung kannten. — In dem oben § 16 gegebenen Stammbaum der Placentinusdrucke ist der Abdruck von 1571 mit dem Urdruck von 1530 im 1. Grade verwandt, der Abdruck von 1556 nur im 3. Grade. — Die ältesten Vulgathss. der Digesten sind mindestens ein Halbjahrtausend jünger als die Florentiner Stammschrift, aber von dieser anscheinend nur durch ein einziges Zwischenglied, den verschollenen Codex S, höchstens durch zwei Glieder, getrennt<sup>1)</sup>. Dagegen ist die Gandinushs. L weniger als zwei Jahrhunderte jünger als die Urschrift, aber von dieser nach Ausweis der Stammtafel durch mindestens vier Glieder — y x v t — getrennt.

Im Zweifel (über die Abstammungsverhältnisse) wird man freilich annehmen dürfen, daß die zeitlich älteste Hs. auch die der Urschrift nächstverwandte ist. Hierauf, und nur hierauf, beruht es, daß man unter gleich richtig scheinenden Lesarten die der älteren Hs. bevorzugt, und daß man, bei reicher Überlieferung und solange die Abstammungsverhältnisse nicht geklärt sind, sich notgedrungen oft auf Vergleichung der ältesten Hss. beschränkt (vgl. § 23).

Aus Regel 1 ergeben sich wichtige Folgerungen, nicht für die Beurteilung der Lesarten selber, sondern für die der sie überliefernden Abschriften<sup>2)</sup>.

**18.** Der Rang von Abschriften der gleichen Gruppe ist höchstens der Rang der Gruppen-Stammschrift. Denn selbst alle zusammengerechnet können sie, nach Regel 1, höchstens so viele echte Lesarten enthalten, als die eine Stammschrift. Auf die Zahl der Abschriften kommt also gar nichts an; es sind nicht immer die vornehmsten Familien, die am kinderreichsten sind.

<sup>1)</sup> Vgl. § 16<sup>4</sup> und Digestenvulgata §§ 9, 15.

<sup>2)</sup> Vgl. weiter § 36.

So bedeutet die große Zahl der mehr als ein halbes Tausend zählenden Digestenvulgathss.<sup>1)</sup> eine gewaltige Unbequemlichkeit für den Textkritiker (die nur ein Mommsen überwinden konnte!), aber keinen Vorteil, da ihr Rang höchstens der der Stammschrift, des verschollenen Codex S sein kann; dessen Rang wird wieder herabgesetzt durch die höchst scharfsinnigen Conjecturen, die er nachweislich enthielt<sup>2)</sup>, und an denen lassen es bekanntlich auch die von ihm abstammenden Vulgathss. der Bolognesen nicht fehlen. — Man kann hier an die in der Rezeptionszeit berühmte Streitfrage erinnern, ob alleinerbende Geschwisterkinder gemäß der gemütvollen, aber naiven Auffassung des älteren deutschen Rechts nach ‘capita’ erben sollten, oder nach der rationellen des römischen ohne Rücksicht auf ihre Zahl nach ‘stirpes’ (Speierer Reichsabschied von 1529).

Die Stammschrift „vertritt“ also vor dem Richterstuhl der Textkritik ihre Nachkommen. Daraus ergibt sich eine weitere Folgerung.

**19.** Belanglos für die Textkritik sind alle bloßen Abschriften, insoweit sie mittelbar oder unmittelbar von erhaltenen Abschriften stammen. Denn an echten Lesarten können jene keine anderen enthalten als diese, und sie nach weiteren, durch glückliche Vermutung gefundenen richtigen Lesarten abzusuchen, wäre beim heutigen Stande der Philologie ein Armutszeugnis für diese und meist nicht der Mühe wert.

Demgemäß kamen z. B. von den (die 5.—7. Stufe darstellenden) 27—28 Drucken des Gandinus allein die von nicht erhaltenen Hss. abhängenden „Erstausgaben“, also der 1., der 2. und der (aus seinen Abkömmlingen herzustellende) 13. Druck in Frage (E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> E<sup>3</sup>). In denjenigen Stücken aber, die nur der dritten Stufe angehören, durfte auch E<sup>3</sup> nicht berücksichtigt werden, da er sich von E<sup>3</sup> nur durch Vergleich mit einer Hs. der zweiten Stufe unterscheidet. Z. B. heißt es ‘de penis’ § 34 bei A und seinen Verwandten E<sup>1</sup> E<sup>2</sup> ‘vivere clericalis’, gleich darauf ‘v. seculariter’; es wird daher oben ‘clericaliter’ zu schreiben sein; die Lesart in E<sup>3</sup> ‘ut clericus’ ist als Vermutung anzusehen (und als „unpsychologisch“ zu verwerfen, da sie den Irrtum ‘clericalis’ nicht aufklärt). — Aus übertriebener Gewissenhaftigkeit hat gegen unsere Folgerung bewußt verstoßen Pescatore bei seiner § 16 gen. Ausgabe des Placentinus, indem er neben den Erstdrucken auch Lesarten ihm als Nachdrucke bekannter Drucke angab, vgl. S. XI, 3<sup>12</sup>, 41<sup>2</sup>. — Ebenfalls einen bewußten Verstoß hat sich, aber aus ganz anderen Gründen, G. B. Palmieri in seiner Teilausgabe des Diplovatatus (1894) zu schulden kommen lassen, indem er nur Abschriften der erhaltenen, aber schwer zugänglichen Pesaraner Stammschrift benutzte, dies aber verschwie, um dem Leser die Benutzung der Stammschrift vortäuschen zu können, vgl. meinen Nachweis in der neuen Ausgabe S. 129 f. — Als unbewußter Verstoß sei erwähnt das gräßliche Mißgeschick des bekannten Geschichtsforschers Del Lungo, der seine Ausgabe des Dino Compagni (1879/80) auf 18 Hss. gründete, von einer 19., der des Grafen von Ashburnham, aber meinte ab-

<sup>1)</sup> Mommsen am § 16<sup>4</sup> gen. Ort S. XXXV.

<sup>2)</sup> Digestenvulgata § 13.



sehen zu dürfen, da er sie durch Beilegung eines Facsimile einer Seite genügend gekennzeichnet glaubte. Grade diese Seite aber enthält, wie alsbald (1886) H. Bresslau nachwies<sup>1)</sup>, zwei Wörter, die durch Verweiszeichen aus dem Schluß einer Zeile in die vorangegangene verwiesen waren, und diese Wörter blieben in sämtlichen anderen Hss. infolge Übersehens des Zeichens an der unteren, hierdurch sinnlos gewordenen Stelle stehen. Alle vom Herausgeber benutzten Hss. sind also bloße Abschriften der einen von ihm nicht benutzten! Er hat dem durch einen Ergänzungsband (1887) so gut es ging Rechnung getragen.

Man beachte, daß diese Folgerung gar nichts zu tun hat mit dem „Rang“ der fraglichen Abschrift: es kann sich um die getreue Abschrift der Urschrift selber handeln und dennoch ist jene, wenn diese erhalten blieb, für die Textkritik „belanglos“. So wird der Apparat mit einem Schlag von einem ganzen Wust von Lesarten entlastet, mögen auch 'centum codices' für sie zeugen: diese Folgerung befreit von dem Vorurteil der großen Zahl, dem der vorwissenschaftliche Kritiker so oft unterlegen ist.

Gelingt es der 'Recensio', die Abhängigkeit der Überlieferung von einem Archetyp zu beweisen und dessen Text festzustellen, so kann die 'Emendatio' sich auf ihn beschränken und alle anderen Lesarten als Luft behandeln: darin liegt das Verlockende des Lachmannschen Verfahrens.

Eine Anwendung wird aber trotz der Selbstverständlichkeit dieser Erwägungen wohl nie gemacht, nämlich, daß die Folgerung auch innerhalb der gleichen Hs. beachtet werden muß. Zu diesem Zwecke haben wir bei Beschreibung von Hss. die Unterscheidung von „Vorschrift“ und „Rotschrift“ eingeführt<sup>2)</sup>. Bekanntlich wurden die Überschriften, Anfangsworte oder -buchstaben und andere auszuzeichnende Stellen häufig nicht vom Schreiber geschrieben, sondern nur, in kleinen Buchstaben (den sog. „Repräsentanten“), „vorgeschrieben“, und dann von einem Schreibkünstler, dem 'Rubricator' oder 'Miniator' in bunter, meist roter Farbe eingetragen. Bei der Ausgabe ist daher ausschließlich die „Vorschrift“, nicht die „Rotschrift“ mit ihren häufigen Lese Fehlern wiederzugeben; doch wird man sie natürlich verwerten, wenn sie infolge glücklicher Vermutung den besseren Text bietet.

So lautet in der führenden Gandinushs. A in der dem Vorwort angehängten Rubrikentafel eine der Rubriken: 'de statutis et (abgekürzt: *e*) eorum observantia et de multis questionibus dependentibus a statutis'; und genau so lautet auf Bl. 50 die Rotschrift dieses Abschnitts, offenbar unter Benutzung der Tafel: denn die Vorschrift hatte hier versehentlich '*reorum*' und '*ex*' gesetzt.

<sup>1)</sup> Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance 1, 133.

<sup>2)</sup> Vgl. Gandinustext § 4.

Von selbst versteht sich aber, daß eine diplomatisch getreue Beschreibung einer Hs. auch dieser Verhältnisse gedenken muß, daß überhaupt auch unmittelbare Abschriften Wert für die Handschriftenkunde haben können, indem sie die psychologischen und technischen Gesetze des Abschreibens aufhellen, daher sie einen mittelbaren Nutzen für die Textkritik im Allgemeinen stiften. Weitere Ausnahmen von der Folgerung ergeben sich dann, wenn die Vorlage in einzelnen Blättern oder Stellen verloren gegangen oder unlesbar geworden ist, oder wenn die Abschrift durch einen jener 'Itali' von unerreicht gebliebenem Sprachgefühl mit Conjecturen ausgestattet worden ist, oder wenn es sich um mehr als „bloße“ Abschriften handelt (wovon im § 37 zu reden sein wird).

**20.** Die erste Regel und ihre Folgerungen gelten genau so bei der „Beweiswürdigung“ im Rechtsgang, wobei die Urschrift dem (gläubwürdigen) „Geständnis“ entspricht, die unmittelbare Abschrift dem „Augenzeugen“, die mittelbare Abschrift dem „Zeugen vom Hörensagen“. Diese letzteren Zeugen haben alle zusammengenommen, ihre Zahl mag so groß sein wie sie wolle, immer geringeren Rang als die Aussage des einen Augenzeugen, von dem sie ihr Wissen haben, und je mehr „Zwischenträger“ sie von diesem trennen, desto mehr nimmt ihre Aussage die Form des „Gerüchts“ und schließlich des „Klatsches“ an. Deshalb mußte schon der mittelalterliche Richter die Herkunft der 'fama' erkunden<sup>1)</sup>, und verlangen unsere heutigen Prozeßordnungen die „Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht“, d. h. die Aufstellung eines Zeugnisstammbaums. Deshalb wird auch kein Richter, soweit nicht Formvorschriften entgegenstehen, zum Verhör eines Augenzeugen schreiten, wenn ein glaubwürdiges Geständnis vorliegt, und wenn er über Augenzeugen verfügt, sich um Zeugen vom Hörensagen bemühen.

**21. Regel 2.** Die Wahrscheinlichkeit, daß eine verschollene Hs. eine bestimmte Lesart gehabt hat, wächst mit der Zahl ihrer diese Lesart überliefernden Abschriften, sofern diese Hss. nicht voneinander abhängen. Diese Regel ist nur eine selbstverständliche Anwendung der Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die bekanntlich ebenfalls nur auf voneinander „unabhängige“ Ereignisse anwendbar ist. Insofern kommt die „große Zahl“ doch zu ihrem Recht.

Die Bedeutung der Regel liegt darin, daß sie die allgemeine Voraussetzung für die folgenden drei Regeln bildet, von denen je eine sich auf Familien, Klassen, Geschlechter bezieht. Es

<sup>1)</sup> Gandinus Bd. 1, S. 106.

wird sich später zeigen, warum es sich bei allen diesen Regeln um Vermutungen, nie um volle Gewißheit handelt; jedoch sind diese Vermutungen, ähnlich wie die des Rechts, solange als gültig zu behandeln, als sie nicht tatsächlich widerlegt oder doch begründeter Weise bemängelt worden sind, legen also dem, der sie bestreitet, die Beweislast auf.

**22. Regel 3.** Stimmen Abschriften der gleichen Familie oder verschiedener Familien der gleichen Klasse in einer Lesart überein, so hat diese Lesart noch nicht die Vermutung der Echtheit für sich, wohl aber haben die vereinzelt Lesarten der beteiligten Gruppen die Vermutung der Unechtheit gegen sich.

Der erste Teil der Regel ergibt sich aus Regel 1; die übereinstimmende Lesart ist wahrscheinlich die Lesart der Familien- oder Klassenstammschrift, also einer Abschrift; sie braucht daher nicht echt zu sein (kann dies aber natürlich sein). Es gilt also, daß weder aus der Tatsache der Übereinstimmung noch aus der Zahl der Übereinstimmenden auf die Lesart der Urschrift zu schließen ist, aber auch, gemäß Regel 2, daß, je größer die Zahl der Übereinstimmenden ist, um so eher auf die Lesart ihrer Stammschrift geschlossen werden kann. Hierin liegt der relative Wert der Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen: sie führt die Textkritik zwar nicht bis zu ihrem Ziel, der Urschrift, aber doch näher an dieses heran, im günstigsten Fall bis zu einer unmittelbaren Abschrift.

Stimmt also unter den Gandinushss. P mit seinen Verwandten M oder T oder N oder Br oder L usw. überein, so ist dies vermutlich die Lesung von y, aber braucht noch nicht die der Urschrift zu sein; stimmen sie alle überein, so wird man nach Regel 2 kaum daran zweifeln können, daß wir die Lesung von y vor uns haben. Z. B. liest im Vorwort — s. § 42 Var. τ — P gemeinsam mit LNO 'usurpationibus', wir werden uns aber mit A für 'usucapionibus' entscheiden; desgl. Var. o-o, vgl. ebenda.

Der zweite Teil der Regel ist nur die Umkehrung des ersten: ist die übereinstimmende Lesart die der Stammschrift, so kann die vereinzelt es nicht auch sein, und also kann sie auch nicht echt (wohl aber richtig!) sein. Hierin liegt der außerordentliche absolute Wert der Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen, die Belohnung für die hierauf verwandte Mühe: man kann nun eine Menge von Lesarten von vornherein und

ohne sachlich-sprachliche Prüfung verdächtigen, häufig gerade die durch „Wahrheit“, „Quellenmäßigkeit“, „Eleganz“, „Folgerichtigkeit“ bestechenden als bloße Conjecturen entlarven.

Stimmt also P nicht mit N überein, wohl aber N mit T oder M oder Br oder L, so ist die Lesart von P vermutlich unecht, und diese Vermutung ist wieder nach Regel 2 um so stärker, je stärker auch die gegenteilige Vermutung ist. Dagegen werden die Lesarten unbeteiligter Familien, etwa die von O oder B, oder gar von A oder R, von diesen Vermutungen nicht berührt. Z. B. liest im Vorwort (§ 42 Var. a-a) P vereinzelt 'Obicini', während seine Verwandten L N 'Alberti(-ni)' lesen, was immerhin der richtigen Lesart 'Albicini' näher kommt; diese ist genügend sichergestellt durch die Übereinstimmung von A E<sup>1</sup> O, obwohl die Persönlichkeit sonst ganz unbekannt ist. — Ebenda (Var. m) haben wir die „klassische“, aber vereinzelt Lesart von O 'de ordine iudiciorum' verworfen zu Gunsten der sonst übereinstimmend überlieferten Lesart 'de ordine'.

**23. Regel 4.** Stimmen Abschriften verschiedener Klassen in einer Lesart überein, so hat diese die Vermutung der Echtheit für sich, alle hiervon abweichenden Lesarten haben die Vermutung der Unechtheit gegen sich. Wiederum ergibt sich der erste Teil der Regel aus Regel 1; aber diesmal ist die Stammschrift die Urschrift selber. Wo diese Regel angewandt werden kann, da steht die Textkritik unmittelbar am Ziel: sie hat die echte und also auch die richtige Lesart vor sich, und alle anderen Lesarten der gleichen oder anderen Klassen müssen demgemäß unrichtig sein (zweiter Teil). Hier liegt die entscheidende Bedeutung der Feststellung von Klassen, und man begreift, daß es das verlockende Ziel der Kritik sein muß, mindestens zwei dieser Gruppen unterscheiden zu können: „Aus zweier Zeugen (Augenzeugen!) Mund wird alle Wahrheit kund“. Das gilt freilich nur insoweit, als die Klassen übereinstimmen, während da, wo sie abweichen, auf diesem Wege nicht weiter zu kommen ist. Daß aber alle Klassen voneinander abweichen, wird um so seltener vorkommen, je größer ihre Zahl ist; die Regel ist also gemäß Regel 2 um so sicherer anwendbar, je mehr Klassen es zu unterscheiden gelingt. Weiter folgt hieraus der gewaltige praktische Vorteil, daß es bei der Musterung der Überlieferung genügt, in jeder Klasse eine, natürlich die ranghöchste, Hs. zu vergleichen und auf die 'codices deteriores' nur zurückzugreifen, wo jene auseinandergehen, also der echte Text nicht festzustellen war. Dies ist das „Verfahren

nach führenden Hss.“, ohne dessen kunstgerechte Anwendung die kritische Ausgabe reich überlieferter Werke ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Nur darf man diese „führenden“ Hss. nicht mit den ältesten verwechseln! Leider wird sich zeigen, daß diese Scheidung in Klassen nur selten erreichbar ist, und so müssen wir uns glücklich schätzen, falls wir in den „Geschlechtern“ einen Ersatz besitzen.

Die einzigen Beispiele wirklicher Klassen, die ich kenne, bieten die in § 5 genannten Hss. von Gutachten.

**24. Regel 5.** Stimmen Abschriften verschiedener Geschlechter in einer Lesart überein, so hat diese die Vermutung der Echtheit für sich, während die vereinzelt Lesarten der Abschriften dieser Geschlechter die Vermutung der Unechtheit gegen sich haben; Lesarten anderer Geschlechter können aber ebenfalls echt sein. Der Beweis des ersten Teils ist der gleiche wie bei der vorigen Regel, nur daß hier die Stammschrift nicht durch die Urschrift in ihrer ganzen Ausdehnung dargestellt wird, sondern durch ihre „Substanz“ (§ 5). Der zweite Teil ergibt sich durch entsprechende Anwendung von Regel 3 und 4, der dritte daraus, daß die abweichende Lesart ja die einer weiteren Urschrift sein kann.

So weichen die Lesarten des ersten Geschlechts der Gandinushss. durchaus von den übereinstimmenden Lesarten der zwei anderen ab, sind aber dennoch insofern echt, als sie von der ersten, später stark veränderten Textstufe stammen. Hingegen stimmen die Lesarten des zweiten und dritten Geschlechts weitgehend überein, wie der Apparat des Vorworts (unten § 42) zeigt.

Der praktische Vorteil dieser Regel ist auch hier, daß man nach führenden Hss. arbeiten kann; der textkritische Wert der Scheidung in Geschlechter ist aber, des 3. Teiles wegen, nicht so groß wie der in Klassen, und um so geringer, je geringer die gleichbleibende Substanz ist.

Überhaupt hat, wie der Vergleich der Regeln ergibt, die Scheidung in Klassen, indem sie Vermutungen für und wider die Echtheit von Lesarten ermöglicht, positive und negative Bedeutung, die in Familien nur negative, die in Geschlechter hauptsächlich positive. Aber auch, wo sich keine dieser Gruppen feststellen läßt, ist die Philologie mit ihrem Latein noch nicht zu Ende: denn nun hilft der nächste Maßstab weiter.

#### IV. Der psychologische Maßstab.

**25.** Der psychologische Maßstab führt zur Bevorzugung derjenigen (überlieferten oder vermuteten) Lesart, aus der die überlieferten unrichtigen Lesarten sich mit größter psychologischer Wahrscheinlichkeit erklären lassen. Denn wenn die bevorzugte Lesart die richtige sein soll, so muß sie in der Vorlage der Abschrift gestanden haben, die nunmehr trotzdem die unrichtige Lesart aufweist, oder in einer Vorlage dieser Vorlage, und so fort bis zur Urschrift. Der naive Kritiker wird darüber hinweggleiten, für den wissenschaftlichen, also gegen alle und besonders die eigenen Hypothesen mißtrauischen Kritiker aber entsteht dann die Frage, wie er sich die Abweichung erklären soll, und ohne diese Erklärung gefunden zu haben, wird er seine Hypothese nicht als endgültig bestätigt ansehen. Die „exacte“ „Heilung“ der Texte setzt also voraus die Kenntnis der „Krankheitsursachen“; natürlich kennt man die Ursachen unzählige Male nicht und vermag doch „empirisch“ zu heilen. Nur einen „Grenzfall“ stellt es dar und wurde deshalb in der Begriffsbestimmung nicht berücksichtigt, wenn durchweg eine Lesart überliefert ist, und wir Grund haben, diese als nicht nur richtig, sondern auch als echt anzusehen; denn alsdann genügt als „Erklärung“ einfach der Wille, eine „Abschrift“ herzustellen. Die richtigen Lesarten bedürfen eben (in der Regel) überhaupt keiner psychologischen Erklärung; umgekehrt ist diese am nötigsten (nicht immer schwierigsten) dann, wenn man alle überlieferten Lesarten als unrichtig verwirft. Aber der Hauptfall bleibt natürlich, einzelne unrichtige Lesarten zu erklären. Hier tut sich nun ein Meer von Erscheinungen auf, das die philologischen Theoretiker mit dem Netz der Systematik längst durchfischt, und in dem die großen Praktiker der Textkritik die erstaunlichsten Fänge getan haben. Zu scheiden ist zwischen „bewußten“ und „unbewußten“ Abweichungen (vom richtigen Text); die ersteren sind weniger sicher zu erklären als die letzteren, die sich nach psychologischen Naturgesetzen vollziehen.

**26.** Unter den „bewußten“ Abweichungen sind in sachlicher Hinsicht, zumal bei den Rechtshss., besonders bemerkens-

wert die schon erwähnten Interpolationen, die rechtspsychologisch — aus dem bewußten Streben nach einer „Auffrischung“ (‘interpolatio’) des Textes — zu erklären sind. Aus der Psychologie der Nachahmung ergibt sich, was man den „Grundsatz der steigenden Platttheit“ genannt hat, wofür man, um das manchmal unpassende Werturteil zu vermeiden, vielleicht besser „steigende Anpassung“ sagte (nämlich an Lebensbedingungen der Schreiber oder ihrer Leser). Er gestattet die verschiedensten Erscheinungen zusammenzufassen. So ersetzen die Schreiber in angeführten Rechtsfällen Orts- und Personennamen durch allgemeine und daher durchschnittlich näherliegende Begriffe oder auch durch die grade ihnen näherliegenden Eigennamen, etwa ursprünglich italienische durch französische oder deutsche; hierdurch wurden z. B. Savigny und Stintzing immer wieder zu falschen Herkunftsbestimmungen von Schriften (statt nur der Abschrift oder der Bearbeitung) verführt, so daß die außeritalienische Rechtsliteratur des Mittelalters mit manchen falschen Federn prunkt.

Z. B. stammt die große, scheinbar französisch-deutsche Gruppe des einflußreichen ‘libellus fugitivus’ nach meinen Untersuchungen von einem Italiener Nepos aus Monte Albano, nicht einem Provençal aus Montauban, wie Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im MA.* 5<sup>2</sup> (1850) 502—5, und Stintzing, *Gesch. d. populären Literatur d. röm. kanon. Rechts in Deutschland* (1867) 281—87, annahmen.

Weiter ersetzte man die echten Formeljahre durch das der Abschrift, die griechischen Wörter in lateinischen Texten durch sinnlose und immer sinnlosere Buchstabenhaufen lateinischen Schriftcharakters oder durch Übersetzungen, die germanische Rechtssprache, wie sie etwa in den langobardischen Gesetzen weiterlebte, durch die lateinisch-italienische, Fachausdrücke durch die des Lebens, heidnische Wendungen durch christliche, seltene Wörter durch gebräuchliche, veraltete Wortformen durch neuere, elegante Wortstellungen durch die üblichen; Anführungen wenig bekannter Schriftsteller wurden gestrichen und dergl. mehr. Natürlich kann auch in diesen wie in anderen Fällen die angepaßtere Wendung dem Schreiber versehentlich, also unbewußter Weise, in die Feder gleiten; überhaupt ist die Scheidung, wie jede psychologische, sehr flüchtig.

So las der im 15. Jh. arbeitende Schreiber der Gandinushs. Ox in § 2 (der ersten Textstufe) am Schluß ‘Guido’, bezog dies auf den damals sehr

berühmten Guido de Baysio, und setzte — bewußt oder unbewußt — deshalb für den Namen den gewöhnlichen Ehrentitel ‘archidiaconus’; Gandinus hatte aber den — älteren — Guido de Suzaria gemeint. — Die unbewußte Setzung der gewohnten, aber seit Neujahr veralteten Jahreszahl in Briefdaten kennt jeder aus eigener Erfahrung.

Doch ist der Grundsatz, wie jeder geschichtliche, streng relativ zu verstehen: nur was diesem besonderen Schreiber geläufig ist, setzt bei ihm sich durch, und so kann umgekehrt ein Ausdruck des Lebens auch durch einen Fachausdruck ersetzt werden.

Z. B. konnte F. Schulz S. 199, 8 unserer Ausgabe des *Diplovatatus* die sinnlose Bezeichnung eines altrömischen Juristen als ‘ff. consultissimum’ dadurch heilen, daß er für ‘ff.’ setzte ‘distorum’; hierfür hatte der uns (aus § 14) als Jurist bekannte Abschreiber ‘digestorum’ gelesen und dafür die bekannte (aus einem durchstrichenen D. entstandene) Abkürzung ‘ff.’ gesetzt.

Nur eine Anwendung dieses Grundsatzes ist die berühmte Regel der ‘lectio difficilior’, derzufolge von zwei Lesarten im Zweifel die sachlich oder sprachlich weniger gewöhnliche bevorzugt werden muß. Es ist das eine Regel, gegen die die ältere Kritik viel gesündigt hat, die aber schon ein genialer Jurist und Philologe des 11. Jahrhunderts, meiner Überzeugung nach Irnerius, bei der Herstellung des *Digestenvulgattextes* befolgte.

Ihm lagen lagen z. B. in D. 19, 1, 43 vor die Lesungen ‘domici Ulpiani’ und die aus Lesefehler entstandene ‘domini U.’; diese klang für ein mittelalterliches Ohr geläufig und war außerdem die Lesart der Haupthandschrift (des Codex S, vom Florentinus her, s. § 37); trotzdem entschied er sich für die erstere (durch Cod. Just. 8, 37, 4 bestätigte) Lesart. — Das kanonische Zinsverbot wurde nicht zuletzt gestützt auf das Herrenwort Luk. 6, 35, das in der (inspirierten) *Vulgata* lautet: ‘murum date, nihil inde sperantes’ und zurückgeht auf die Lesart ‘δανίζετε, μηδὲν ἀπελπίζοντες’; neuerdings wird die Lesart ‘μηδὲνα’ als *lectio difficilior* und aus literaturgeschichtlichen (hier: religionssoziologischen) Gründen bevorzugt: es ist (magisch) gefährlich, den Bedrückten „zur Verzweiflung zu treiben“, da er dann „zu Gott schreien“ oder gar Selbstmord begehen könnte, vgl. M. Weber, *Ges. Aufs. z. Religionssoziologie* 1 (1920) 378<sup>3</sup> und unten § 28.

Von größter Schwierigkeit für die Textkritik sind weiter oft die geglückten oder nicht geglückten, bewußten „Heilungsversuche“ unbewußter Fehler oder auch richtiger, aber unverständener Textstücke, z. B. abgekürzter Juristennamen, durch Vermutungen, die dann ihrerseits fehlerhaft abgeschrieben werden, so daß bewußte und unbewußte Fehler abwechseln und der Text sich immer weiter vom richtigen entfernt.

Beispiele unten §§ 27, 28, 42 Var. f-f, v, w, σ-σ.

Unter die bewußten Abweichungen gehört endlich auch der Fall, daß der Abschreiber sich einem verstümmelten Text

gegenübersah, den er nicht zu ergänzen wagte. Solche Verstümmelungen konnten sich aus natürlichen Gründen am leichtesten an den Rändern der körperlichen Einheiten (Seiten, Blätter, Rollen) der Urschrift oder ihrer Nachkommen ereignen („Textverlust“), es ist daher wichtig, zu ermitteln, wie groß diese Einheiten gewesen sein mögen.

27. Die Erklärung der „unbewußten“ Abweichungen der Textzeugen von der Urschrift muß als „Psychologie der Zeugenaussage“ betrieben werden, namentlich sollte (noch mehr als bisher) die ganze Psychologie der Aufmerksamkeit herangezogen werden. Hierhin gehören zum guten Teile die unzähligen, niemals fehlenden Fälle des Sich-Verlesens und Sich-Verschreibens. Die Erklärung der Schreib- und Lesefehler erfordert Kenntnis der Schriftgeschichte, da in jeder Schriftgattung andere Buchstaben und Abkürzungszeichen täuschend ähnlich sind und daher verwechselt oder bei ihrer Wiederholung ausgelassen werden können; dazu kommen künftig die verschiedenen Systeme der Schreibmaschine, die ganz neue („typographologische“) Aufgaben stellen.

Nach der kriminalistischen Seite, die wegen der häufigen anonymen Briefe in Maschinenschrift wichtig ist, ist diese Aufgabe schon beachtet worden, vgl. etwa Schneickert, Z. f. d. ges. Strafrechtswsch. 38 (1917) 666 f., Hub. Streicher, Die kriminologische Verwertung der Maschinenschrift (1919).

Am meisten sind den Lesefehlern ausgesetzt die Teile der Vorlage, die für sich allein betrachtet keinen Sinn ergeben, „Fremdkörper“ sind; das sind bei Rechtshss. die Allegationen, bei deren Behandlung der Herausgeber nach besonderen Grundsätzen verfahren darf<sup>1)</sup>. Andere Verlesungen ergeben sich bei Rechtshss. aus den hier besonders dicht gesäten Glossen, die sich immer wieder aus dem Seitenrand oder dem Raum zwischen den Zeilen in den Text verirren („verirrte Glossen“ oder „Glosseme“). Dasselbe geschah mit den Lesarten vergleichener Hss. („Varianten“), was dann im Text durch ein scheinbar sinnloses ‘alias’ kenntlich ist; denn so, nicht mit ‘alibi’ oder ‘aliter’, werden in Rechtshss. diese Lesarten eingeleitet.

So lautet die Überschrift von Br ‘Tractatus domini alberti de Gaudino, alias de Cremona’; dies setzt folgende Reihe voraus: a) ‘de Gaudino de

<sup>1)</sup> Hierüber wird die Einleitung der Ausgabe des Gaudinus das Nähere enthalten.

Crema’ (so der richtige Text), b) ‘Crema’ wird gemäß dem Grundsatz der steigenden Anpassung, wie in der verwandten Hs. N (vgl. die Tafel), verschlimmbessert zu ‘Cremona’, c) hierzu die Variante ‘alias de Crema’, d) ein Abschreiber bezieht dies auf ‘de Gandino’ und schreibt daher ‘de Gandino, alias de Crema, de Cremona’, e) die Worte ‘de Crema’ fallen infolge „Abirrung“ auf ‘de Cremona’ aus. Irgendwann haben sich noch die Lesefehler ‘Gaudino’ (wiederum wie in N) und ‘Cremona’ eingeschlichen, und daraus wurde dann im Vorwort ‘Tremosa’. — Ähnlich sind die letzten Worte der Hs. zu erklären. Hier schloß ein Vorfahr (richtig) mit der Allegation ‘§ iubet’, wie in der verwandten Hs. M; daraus wurde durch Lesefehler von ‘n’ für ‘u’ und ‘c’ für ‘t’, vielleicht auch ‘h’ für ‘b’, die alle in gotischer Minuskel des 14. und 15. Jahrhunderts leicht verwechselt werden können, ‘in hoc’ (mit wiederum 5 Buchstaben), so in N; nun wurde an den Rand die Variante geschrieben ‘alias iubet’, und so entstand in Br ‘§ in hoc alias iubet’.

Auf einem Verlesen der Blattzahlen nicht durch den Abschreiber, sondern durch den Buchbinder, beruht wohl meistens das Verheften; es ist also auch aus diesem Grunde (vgl. § 14) von Wichtigkeit, außer der Größe der Blätter (vgl. § 26) auch ihre Lage zueinander, die „Blattlagen“ zu ermitteln. Auf die (zutreffende) Annahme eines solchen Verheftens einer verschollenen Hs. konnten Blume, Schrader, Mommsen einen wesentlichen Teil der Digestenkritik gründen.

Die ältesten Hss. des Digestum vetus zeigen in Buch 23 übereinstimmende Spuren der Versetzung zweier Doppelblätter einer Lage, wovon in der Florentiner Stammhs. noch nichts zu finden ist; die Versetzung muß also in einer Zwischenhs. vorgefallen sein, von der alle späteren abhängen. Vgl. darüber Digestenvulgata § 7 Anm. 2.

28. Am ärgerlichsten, wenn nur eine Handschrift vorliegt, aber am aufklärendsten für die Abstammungsverhältnisse, wenn mehrere Handschriften vorhanden sind, wirken infolge ihrer oft gewaltigen Ausdehnung und Häufigkeit die „Abirrungen“: hier irrt das Auge von einem Buchstabenteil, einem Buchstaben, einer Buchstabenverbindung, einem Wort, einer Wörterverbindung, einem Satz, einem Absatz bis zu dem nächsten gleichen oder ähnlichen Bestandteil ab, so daß die dazwischen gelegenen samt dem wiederholten Bestandteile auf der Strecke bleiben (das ‘Homoio-teleuton’ der Gelehrtensprache, die „Leichen“ der Setzersprache). Dies entstellt in den Rechtshss. wiederum besonders die gehäuften Allegationen mit ihrer steten Wiederkehr von ‘ut’, ‘ff.’, ‘q.’, ‘§’ usw. und besonders die Überlieferung der in der scholastischen Wissenschaft so wichtigen „Distinctionen“, wo Satz um Satz mit ‘si’ oder ‘cum’ anfängt und sich von ‘aut’ zu ‘aut’ fortwälzt.

Z. B. hängt die Dogmengeschichte des internationalen Privat- und Strafrechts zum guten Teil an der Unterscheidung zwischen den Rechtsätzen, die den Rechtsgang betreffen, und denen, nach denen sich die Streitfrage selbst entscheidet. Diese 'distinctio' zwischen 'ordinatoria' und 'decisionaria' scheint, wie ein ausgezeichnete Literaturhistoriker gezeigt hat, die Tat des Jacobus Balduini, gestorben nicht vor 1236<sup>1)</sup>; überliefert ist sie uns nicht unmittelbar, sondern nur in Äußerungen anderer, namentlich in der Vorlesung des Jacobus de Ravanis über das Digestum Vetus, Leiden Coll. d'Ablaing n. 2 Bl. 128<sup>b</sup>. Hier heißt es: 'Jacobus respondit: 'aut tu queris de consuetudine que respicit *distinctionem* . . . in isto casu spectatur consuetudo loci, in quo est iudex; . . . si queritur de consuetudine que respicit litem decisionem, considerabitur locus contractus'<sup>2)</sup>. Die Entstehung dieser unsinnigen Stelle läßt sich so erklären, daß sie ursprünglich geheißen hat: 'que respicit [litem ordinationem aut que respicit litem decisionem. Et si queritur de consuetudine, que litem ordinationem respicit]' usw.; dazu schrieb ein Benutzer wie gewöhnlich an den Rand 'distinctio'. Diese Randnote schrieb ein Abschreiber mit ab, ließ aber die in Klammern gesetzten Worte infolge Abirring von 'respicit' auf 'respicit' aus; ein weiterer Abschreiber hielt die Randnote für eine Korrektur und heilte ungeschickt, indem er sie in die Bresche warf. Weiter heißt es auf Bl. 266<sup>a</sup>: 'aut consuetudo est introducta, ubi est contractum . . . aut est introducta ad litem ordinandam, tunc inspicitur consuetudo, ubi agitur'. Hier ist so zu heilen: 'aut est introducta consuetudo [ad litem decidendam, tunc inspicitur consuetudo], ubi est contractum' usw.; die in Klammern gesetzten Worte fielen durch Abirring aus, und ein weiterer Abschreiber stellte die etwas ungewöhnlich gestellten ersten Worte um. — Die § 26 angeführte Lesart 'μῆδεν' könnte auch durch Ausfall des 'α' entstanden sein, also durch unbewußte Abirring, nicht als bewußte 'lectio facillior'. Möglich wäre auch „Vorklang“ (§ 29).

Nur ein besonderer Fall von Abirring liegt vor, wenn der Schreiber von einer Stelle der Zeile zu der räumlich entsprechenden Stelle einer tieferen Zeile überspringt; daß ein solcher Fall vorliegt, darf aber, will man nicht in allzu billige Erklärungsversuche verfallen, nur angenommen werden, wenn, wie bei metrischen Werken, die Zeilenlänge der Vorlage bekannt ist, oder wenn sie geschätzt werden kann, so daß also auch hierauf zu achten ist.

**29.** Aus der Psychologie des Gedächtnisses ist bedeutsam die Tatsache des ungenauen Anführens namentlich von Bibel- und Corpus-juris-Stellen, die der mittelalterliche Gelehrte und Halbgelehrte weithin auswendig zu lernen bemüht war; hier ist also immer abzuwägen, ob der Fehler dem Verfasser oder einem flüchtigen Abschreiber zur Last zu legen ist. Die Psychologie der Ermüdung gestattet uns, gegen Ende der Arbeit oder

<sup>1)</sup> K. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts 2 (1916) 85 ff., 63<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> Diese und die folgende Stelle ist mit (ähnlichen) Heilungsversuchen herausgegeben von dems., Z. f. Völkerrecht 11 (1919) 203 f.

der Tagesleistung, die ihrerseits etwa am Wechsel der Tinte zu erkennen ist, eine Häufung von Lese- oder Schreibfehlern anzunehmen. Aus „Associationen“ erklären sich andere als die oben betrachteten (mehr optischen) Fehler, nämlich die so häufigen „Wortungeheuer“, Auslassungen und Wiederholungen von schon geschriebenen oder Vorwegnahme von noch zu schreibenden Wörtern und Wortteilen („Kontaminationen“, „Haplo-“, „Dittographien“ usw.); hier lassen sich vorteilhaft die aus der Psychologie des Hörens und Sprechens geläufigen Begriffe „Vorklang“ und „Nachklang“ anwenden, die schon die Sprachgeschichte gefördert haben und nun auch für die Textkritik nutzbar zu machen wären.

Durch „Vor- und Nachklang“ lassen sich auch viele irrige Allegationen erklären. So sagt E. M. Meijers in seinem aufschlußreichen „Bijdrage tot de geschiedenis van het internationaal privat- en strafrecht in Frankrijk en de Nederlanden“ (Haarlem 1914) S. I, er habe nur eine Allegation unaufgelöst lassen müssen, nämlich die S. XXIX aus Guilelmus de Cuneo beigebrachte 'ff. de *fideicom.* l. si *fideicommissum* § tractatum'; eine solche Stelle giebt es in den Digesten freilich nicht, aber gemeint ist die so anfangende Lex des Titels 'de iudiciis' (5, 1, 50, 1). Andere Beispiele s. § 42 Var. h, t-t, und über das Vorbild der Sprachgeschichte R. Meringer und K. Meyer, Versprechen und Verlesen (1895) 152.

Auf gleiche Art erklärbar sind auch die so lehrreichen Einwirkungen der Muttersprache des Schreibers, namentlich des romanischen „Vokalismus“, auf die Rechtschreibung des Textes, woraus dann wieder auf die Herkunft der Hs. und die Nachgeschichte des Textes geschlossen werden kann. Endlich verdient andauernde Beachtung der die mittelalterliche Rechtschreibung geradezu beherrschende Grundsatz der umgekehrten Schreibung: weil die (romanischen) Abschreiber wußten, daß sie für 'honor' 'onore' sprachen, für 'actus' 'atto' und für 'aptus' wiederum 'atto', glaubten sie, infolge irreführender Association, auch 'honus', 'mictere', 'condempnare' schreiben zu sollen.

Ein „klassisches“ Beispiel bietet die Gandinushs. A, wenn sie (auf Bl. 4<sup>d</sup>) in der Anklageformel schreibt: 'ego *lutius tieius*'.

## V. Ergebnisse und Bedenken.

**30.** Blicken wir, ehe wir weiterschreiten, zurück. Wir haben in drei sehr allgemeinen Antworten jene allgemeinste Frage zu lösen gesucht, die wir uns zu Eingang stellten: Woran erkennt

man die Richtigkeit einer Lesart? Dies aber ist eine Frage, die über alle Philologie, ja weit über alle Wissenschaft hinausführt: schon mancher ist irre geworden an seinem religiösen Glauben, und damit an der Grundlage seines inneren Lebens, durch die Erkenntnis, daß ihm „die Schrift“ überhaupt nicht bekannt ist, statt ihrer eine Flut von Handschriften, Übersetzungen, Bearbeitungen brandet mit einem Gewühl von oft im Wichtigsten widersprechenden Lesarten und einer höchst verwickelten Textgeschichte. Da hat nun die Wissenschaft in jenen drei Maßstäben den Kompaß durch die Flut gefunden und ihn immer sicherer anzuwenden gelernt. Die Sicherheit ist freilich weder im Verfahren noch im Ergebnis eine unbedingte: überall sahen wir, wie in jeder höheren Geistestätigkeit, die lehrbare Technik geknüpft an die urwüchsige (wenn auch zu steigernde) Fähigkeit, Einfälle zu haben; ohne sie könnte nicht einmal die bescheidenste Hypothese erdacht werden, und Hypothesen sahen wir die ganze Textkritik in Gestalt von Wahrscheinlichkeiten, Vermutungen und Conjecturen durchsetzen. Aber welchen Fortschritt bedeutet dennoch jeder der drei Maßstäbe im Vergleich zu dem naiven, vorwissenschaftlichen Verfahren, das wir jedem Maßstab als sein Gegenstück zugeordnet fanden! Die Philologie hat in mehr als zweitausendjähriger, nie ganz unterbrochener Arbeit von Aristophanes bis Lachmann die drei Maßstäbe nach einander und rein erfahrungsgemäß entdeckt. Aber alles bisher Ausgeführte scheint darauf hinzudeuten, daß es weitere Maßstäbe überhaupt nicht geben kann. Denn der literaturgeschichtliche Maßstab befaßt sich mit dem Richtigen, und zwar unmittelbar, der überlieferungsgeschichtliche ebenfalls mit dem Richtigen, aber mittelbar, nämlich auf dem Umweg über das Echte; der psychologische mit dem Unrichtigen, aber um des Richtigen willen, das er aus dem Unrichtigen zu bestätigen unternimmt — und sich mit dem Unrichtigen um seiner selbst willen zu befassen, diese vierte Möglichkeit kann nicht Sache der Textkritik sein. Unsere drei Maßstäbe bilden also ein System — vielleicht das System der Textkritik.

Die drei Maßstäbe müssen alle miteinander angewendet werden. Denn kein Mittel, die Wahrheit zu erkennen, darf

ungebraucht bleiben, und wenn es, wie wir allerdings glauben, kein Zufall ist, daß die verschiedenen Kulturvölker die einzelnen Maßstäbe nicht mit gleicher Befähigung und Liebe handhaben, so sei dies nur ein weiterer Ansporn, sie, wie die Völker selbst, zusammenwirken zu lassen. Das freilich kann nicht verlangt werden, daß sich in jedem Fall eine Lesart nach allen Maßstäben rechtfertigen läßt, denn jeder der Maßstäbe hat seine eigenen Voraussetzungen.

Der vornehmste von ihnen ist, weil er immer angewendet werden kann und muß, der literaturgeschichtliche. Der psychologische setzt schon voraus, daß unrichtige Lesarten überhaupt zu erklären da sind. Von den überlieferungsgeschichtlichen Maßstäben kann keiner ohne literaturgeschichtliche Erwägungen angewendet werden (§ 14, 16), daher es eine Selbsttäuschung wäre, zu glauben, man könne zunächst rein überlieferungsgeschichtlich einen Text der Stammschrift herstellen und von diesem mit Hilfe der anderen Maßstäbe zur Urschrift aufsteigen. Der Maßstab des Ranges setzt weiter voraus, daß der herzustellende Text durch mehr als einen Textzeugen überliefert wurde, der Maßstab der Abstammung außerdem, daß unter diesen Textzeugen sich Abstammungsverhältnisse ermitteln lassen; sind diese rein tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so bleibt nur das sog. „eklektische“ Verfahren übrig, bei dem alle Textzeugen ohne Rücksicht auf Rang und Abstammung neben einander vernommen und ihre Aussagen nur nach den anderen Maßstäben beurteilt werden.

Auf diesem sachlichen System der Grundsätze läßt sich nun noch ein zeitliches aufbauen, das demgemäß das Verfahren der Textkritik beherrschen würde. Es müßten nämlich bei einer Textherstellung zunächst — weil auch auf die Hss. im Ganzen anwendbar, und deshalb im Großen und Groben arbeitend — die überlieferungsgeschichtlichen Maßstäbe angewendet werden, und zwar erst der der Abstammung, da er, durch Ausscheidung der bloßen Abschriften, die Aufgabe negativ begrenzt, dann der Maßstab des Ranges, weil er die führenden Hss. herausstellt. Erst dann wären, ohne die überlieferungsgeschichtlichen Maßstäbe für die Bearbeitung der einzelnen Lesarten je aus der Hand zu legen, auch die beiden anderen Maßstäbe heranzuziehen, und zwar immer gleichzeitig. Wo (gemäß § 6) Anlaß besteht, Recensio und Emendatio (im Sinne Lachmanns) zu scheiden, wird man zunächst die Recensio, dann die Emendatio versuchen; man wird jene hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, mit Hilfe des Maßstabes der Abstammung vornehmen, diese, indem man hauptsächlich die beiden anderen Maßstäbe anwendet, aber nicht ausschließlich, denn es können sich ja mehr als ein

„Archetyp“ ergeben haben. Mehr soll hier, wo nur ein „Spiegel“ des „materiellen Rechts“ zu liefern war, kein „Richtsteig“ des „Rechtsganges“, nicht angedeutet werden.

Auch diese gesetzmäßige Abstufung der Anwendbarkeit spricht dafür, daß das System der drei Maßstäbe erschöpfend ist. Es ist daher kein Zufall, daß, wie leicht und nützlich zu zeigen wäre, die Archäologie die genau entsprechenden Maßstäbe anwendet, wenn sie es etwa unternimmt, aus verschiedenen erhaltenen römischen Nachbildungen in Marmor das verschollene griechische bronzene Urbild zu erschließen. Daß auch die „kritische“ Geschichtsforschung nicht anders verfahren kann, folgt schon aus dem, was wir oben (§ 20) über das Verfahren bei der Beweiswürdigung ausführten; denn bei ihr ist ja auch der Richter Geschichtsforscher. Die künftigen Fortschritte der Textkritik könnten darum nur in einer allerdings unbegrenzten Verfeinerung der Anwendung der Maßstäbe bestehen.

Nebenbei bemerkt ließen sich aus unserem System, mit den erforderlichen Umformungen, ganz allgemeine Regeln der Zeugnisbeurteilung entwickeln; diese würden überall gelten, wo aus „Quellen“ und „Überresten“ auf ein Ursprüngliches geschlossen wird, und zwar sowohl in der Kultur wie in der Naturgeschichte. Hierunter fielen also alle „rekonstruierenden“ Wissenschaften, wie man sie nennen könnte, von der vergleichenden Sprach- und Rechtswissenschaft, wo sie mit „Ursprachen“ und „Tochterrechten“ arbeiten, bis zu den Pflanzen- und Tierstammbäumen der Paläontologie. Daraus ließen sich dann wieder die Regeln der Textkritik als eines bloßen, wenn auch in mancher Hinsicht eigenartigen Sonderfalles ableiten. Jedoch: qui trop embrasse mal étreint.

**31.** Wie aber bei vielen Regeln die Anwendung schwieriger ist als ihre Aufstellung, weil nicht leicht festgestellt werden kann, ob und inwieweit ihre Voraussetzungen gegeben sind, so geht es auch hier. Solche Schwierigkeiten, die teils in dem Werke, teils in seiner Überlieferung wurzeln, sind bei allen Texten gegeben; sie wachsen ungemein bei den mittelalterlichen, und unter diesen haben wieder die Juristenschriften engere textkritische Schwierigkeiten. Der Leser wird in jedem Fall leicht ermessen können, ob die nun vorzutragenden Bedenken diese enge oder jene weitere und weiteste Bedeutung besitzen. Die Schwierigkeiten sind bei jedem Maßstab eigener Art.

**32.** Die Anwendung des literaturgeschichtlichen Maßstabes begegnet sowohl sprachlichen als sachlichen Schwierigkeiten. Die sprachlichen Schwierigkeiten sind erheblich

größer bei fremdsprachlichen als bei muttersprachlichen Texten (vom Standpunkt der Verfasser aus gesprochen). Die mittelalterlichen Juristenschriften sind nun mit ganz verschwindenden Ausnahmen durchweg in einer den Verfassern fremden Sprache abgefaßt, dem Latein; keiner beherrscht es vollkommen, keiner auch nur so gut wie die gleichzeitigen Grammatiker. Hieraus folgt, daß der Schluß von der sprachlichen Unmöglichkeit auf die textkritische Unrichtigkeit nur sehr bedingt zulässig ist, und damit entfällt eines der wichtigsten Hilfsmittel der klassischen Philologie. Im Gegenteil werden jüngere, schon humanistisch beeinflusste Hss. häufig einen sprachlich besseren Text zeigen und könnten deshalb den Kritiker irreführen.

Diese Schwierigkeiten wachsen erheblich dadurch, daß es sich bei dieser fremden Sprache nicht um „klassisches“, sondern um „barbarisches“ Latein handelt; ein solches hat aber sehr wenig feste Regeln in der Formen- und Satzlehre, für Rechtschreibung und Stil; die Verslehre kommt für die fast durchweg in unrythmischer Prosa abgefaßten Juristenschriften überhaupt kaum in Betracht. Damit wird von dem messerscharfen Handwerkszeug der klassischen Philologie wiederum ein großer Teil unanwendbar. Freilich nicht ganz ohne ihre Schuld: denn auch dem mittelalterlichen Latein fehlt es ja nicht völlig an Regeln. Aber wir kennen sie nur schwach, zumal die des späteren Mittelalters, dem fast alle Juristenschriften entstammen: die lateinische Philologie des Mittelalters ist bekanntlich (aus begreiflichen Gründen), statt der klassischen und der romanischen Philologie gemeinsames Pflegekind zu sein, beider Stiefkind. Einen weiteren Schlag bedeutet es, daß die mittelalterlichen Juristenschriften meist keine selbständigen Werke sind, sondern Kompilationen, und auch, soweit sie der Anlage nach selbständig sind, doch lange Stellen aus den angeführten „Autoritäten“ wörtlich wiedergeben. Dies Verfahren war in Zeiten, die keine öffentlichen Büchereien und nur geringen Buchhandel kannten, sehr zweckmäßig, wie ja auch wir aus ungedruckten Urkunden oder schwer zugänglichen Quellen (z. B. Zeitungen) gern wörtliche Anführungen bringen; aber für die Textkritik bedeutet das nicht weniger, als daß das wesentliche Kennzeichen der stilistischen



Eigentümlichkeiten fortfällt. Denn man kann unmöglich den Stil jedes einzelnen der ausgeschriebenen Schriftstelle erforschen, zumal für diese zum Teil das Gleiche gilt; auch besitzen wir nur winzige Bruchstücke der mittelalterlichen Literatur in kritischer Ausgabe, darunter wenige Hauptwerke — eine Lage, deren Peinlichkeit der verwöhnte klassische Philologe schwerlich ganz ermessen kann. Außerdem sind viele Anführungen gar nicht als solche kenntlich, d. h. die Kompilation geht in Plagiat über, das übrigens gegenüber den namenlosen und ebenso gegenüber den allbekannten Schriften nicht als unstatthaft galt. Aber auch die selbständigen Arbeiten sind durch ihre Unpersönlichkeit, die in gewissem Grade dem ganzen mittelalterlichen Schrifttum und begreiflicherweise besonders dem juristischen anhaftet, ein undankbarer Gegenstand für die textkritische Beweisführung aus der Sprache.

**33.** Entsprechendes gilt für die sachliche Beurteilung. Die Wissenschaft vom römischen Recht bleibt, wenigstens in Deutschland, bei Justinian stehen, die des mittelalterlichen Rechts beschränkt sich, wenigstens in Deutschland, auf die germanische Entwicklung: so kennen wir das römische Recht des Mittelalters, dem die Juristenschriften, von den kirchenrechtlichen abgesehen, fast ausnahmslos zugewendet sind, auch nicht im Entferntesten so genau wie das tausendfach durchgeseibte des Altertums. Daher können wir sehr häufig nicht zwischen zwei Lesarten derart entscheiden, daß wir die eine als in dieser Zeit inhaltlich unmöglich verwerfen. Aber auch, wo wir das Recht dieser Zeit kennen, erweist es sich, je tiefer wir eindringen, desto mehr als ein Land fast unbegrenzter Möglichkeiten, indem das Nebeneinander so vieler Rechtsquellen verschiedenster Zeiten, Völker, Gebiete, Stände und Lebenskreise jede Systematik aufs äußerste erschwert und damit auch die Beurteilung führerlos macht, und dies ist wiederum besonders bei Kompilationen der Fall, die natürlich immer zu Widersprüchen neigen. Jedoch selbst da, wo eine Lesart dem Rechtszustande erweislich besser entspricht als eine andere, ist ihr kritischer Vorzug vor dieser noch lange nicht erwiesen. Hier wird ein Unterschied verhängnisvoll bedeutsam, der, wenigstens der Sache nach, auch dem klas-

sischen Philologen im Hinblick auf die verschiedene Überlieferung der schönen und der technischen Literatur vertraut ist. Der spätmittelalterliche Abschreiber von Juristenschriften ist keineswegs in der gleichen Lage wie der Abschreiber „kanonisierten“ oder „geformter“ Texte, wie des Virgil oder der Dekretalen Gregors — er ist kein alter Dichter, kein mittelalterlicher Papst. Sondern er ist genau das, was der Verfasser der Werke selber war, ein mittelalterlicher Jurist! Deshalb fühlt er sich seiner Hs. gegenüber beinahe selbständig, sein Text ist ihm gegenüber ein „interpolierbarer“ oder „freier“ Text, zumal wenn es sich nicht um das Wort einer großen gelehrten Autorität handelt, sondern um das eines Praktikers, dem er vielleicht an Kenntnis der Rechtsquellen überlegen war; in diesem Falle wird der „freie“ Text geradezu „vogelfrei“. So hielt sich der Schreiber, wenn er für sich selber arbeitete, berechtigt, und wenn er für Lohn abschrieb, vielleicht sogar verpflichtet, zu bessern, zumal Worte, Sätze, Paragraphen umzustellen, das Breite zu kürzen, das Kurze zu erweitern, Nachträge aus dem neuesten Schrifttum zu machen, die Quellen nachzuschlagen und aus ihnen den Text, insbesondere die Allegationen, zu vermehren.

Wenn aber dem so ist, so kann hier noch weniger als sonst aus der inhaltlichen Überlegenheit einer Lesart, namentlich der „Wahrheit“ des Satzes, auf ihre Richtigkeit geschlossen werden. Ja sogar, wo eine Lesart sachlich oder sprachlich geradezu unsinnig ist, darf sie nicht ohne weiteres als unrichtig verworfen werden. Denn hier tritt, verbunden mit dem Autoritätsglauben des Mittelalters, der kompulatorische Zug seines Schrifttums hervor: was der Schriftsteller selbst in einer schlechten Hs. seiner Quelle fand, das malte er nur zu oft getreulich ab, zumal wenn es sich um eine antike oder theologische Quelle handelte.

Hieraus ergeben sich, nebenbei gesagt, wichtige Schlüsse für die höhere Kritik. Z. B. bieten an Hunderten von Stellen sämtliche Gandinushss., auch die verschiedener Geschlechter, eine Allegation nach der andern in jeweils derselben, quellenwidrigen Gestalt, etwa 'ff.' statt 'C.' u. dgl. Hier überall muß Gandinus, ohne die Rechtsquelle nachzuschlagen, abgeschrieben, also kompiliert haben.

Hingegen pflegten gebildete oder eifrige Abschreiber den Fehler stillschweigend zu beseitigen; sie taten dies, zumal bei

den Allegationen, oft wohl aus dem Gedächtnis und dann vielleicht unbewußt. — Man könnte diese Verteidigung des Unsinnns als echt für überängstlichen Konservatismus halten und die zu erbringenden Belege mit der Begründung ablehnen, daß immerhin doch eine Verderbnis nur der Überlieferung möglich sei. Aber handgreifliche Beweise können wir für ein Buch erbringen, das bereits an der Schwelle der Neuzeit steht, und das daher schon aus gedruckten und uns so erhaltenen Büchern schöpft: das uns nur in einer fehlerhaften Abschrift überlieferte Werk des Thomas Diplovatatus 'de claris iurisconsultis', das im ersten Teil fast durchweg aus antiken Quellen kompiliert ist, enthält zahlreiche unsinnige Lesungen, die die guten Hss. der Quellen nach Ausweis unserer kritischen Ausgaben keineswegs aufweisen, die der Herausgeber F. Schulz aber dennoch stehen gelassen hat, weil er sie genau so in alten Drucken aufspüren konnte.

So soll S. 196, 16 der Ausgabe Cicero (Brutus 31, 117) schreiben: 'Tubero . . . in *triumviratu* iudicaverat'; ebenso — statt 'tribunatu' — liest der Druck des Cicero Ven. 1485. Ähnlich S. 172, 17: 'vis amentie . . . mentem *pervenerat*'; ebenso — statt 'pervererat' — die Quelle, eine kommentierte Ausgabe des Valerius Maximus, in einem Drucke Ven. 1487. — Man kann hier gar nicht vorsichtig genug sein! So läßt Dipl. S. 168, 8 den Solon auf die bekannte Frage des Krösus für die glücklichsten Menschen erklären '*Trihalanus* et Cleobis'; Schulz setzte dafür den „wahren“ Namen 'Tellus' und fand zu spät in einer zur Zeit des Dipl. gedruckt umlaufenden Schrift 'de vitis philosophorum' den falschen und nunmehr als „echt“ erwiesenen Namen (in dem vielleicht eine mit 'al' [-ias] eingeleitete Variante steckt).

Bei den eigentlichen Juristenschriften des Mittelalters versagt aber dieser Anhaltspunkt, weil wir hier die wenigsten Quellen gedruckt oder gar in kritischer Ausgabe besitzen, namentlich nicht die Hauptquelle, die Digestenvulgata. Hier sind wir in der Tat an einen Punkt gelangt, wo die strengen kritischen Grundsätze in Widerspruch mit der Forderung lesbarer Ausgaben geraten, und wo jede Untersuchung in Gefahr gerät, sich in eine Unzahl von Voruntersuchungen aufzulösen.

**34.** Wenn sich so die spätmittelalterlichen Juristenhss. mehr und mehr aus Abschriften in Bearbeitungen verwandeln, so wird damit auch die Anwendung des psychologischen Maßstabes ungemein erschwert. Die Zahl der Lesarten steigt ins Ungemessene, besonders die Umstellungen ganzer Sätze und Abschnitte wollen kein Ende nehmen, und hierdurch schwillt

der kritische Apparat maßlos an. Es wird dann fast zur technischen Unmöglichkeit, einen vollständigen Apparat aufzustellen und mit Hilfe des psychologischen Maßstabes durchzurechnen. Aber auch die einzelne Lesart solcher Handschriften erweist sich als widerspänstig: sie stellt nur allzu oft keinen „unbewußten“, nach bekannten psychologischen Naturgesetzen zu erklärenden Fehler, sondern eine bewußte, auf ganz persönlichen Erwägungen beruhende Abweichung dar, deren Inhalt heute erraten zu wollen müßig wäre, zumal bei unserer ungenügenden Kenntnis der Wissenschaft und des Rechts der Zeit. Nur die endliche Anerkennung der nachantiken Dogmengeschichte als vollwertigen Forschungsgegenstandes und die psychologische Durchleuchtung der juristischen Literaturgeschichte kann hier künftig eine gewisse Abhilfe bringen.

**35.** Die Schwierigkeiten endlich, die der Anwendung des überlieferungsgeschichtlichen Maßstabes gegenüberstehen, sind nach seinen Arten verschieden. Dem Maßstab des Ranges stehen, soviel ich sehe, keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entgegen, sondern nur tatsächliche und hoffentlich vorübergehende: die Bewertung des Ranges der Hss. befindet sich noch auf jener vorwissenschaftlichen Stufe mehr gefühlsmäßigen Abschätzens, auf dem die Schriftgeschichte bis ins 17. Jahrhundert stand. Und doch müßte es gelingen, hier objektive Untersuchungsweisen zu finden, nachdem uns neuerdings die „Psychologie der Aussage“ gelehrt hat, sogar die Zuverlässigkeit lebendiger Zeugen wissenschaftlich zu bemessen.

Grundsätzliche Schwierigkeiten ernstester Art stehen aber der Anwendung des Maßstabes der Abstammung entgegen.

Die folgenden, die Anwendbarkeit unseres Systems beeinträchtigenden Schwierigkeiten gelten ganz entsprechend für jedes andere, namentlich die Recensio im Sinne Lachmanns, wo überall an Stelle der Urschrift schon der Archetyp treten würde; dazu kämen gewisse diesem Verfahren eigentümliche Schwierigkeiten.

Zunächst läßt sich die Voraussetzung dieses Maßstabes, die Aufstellung eines Stammbaumes, in der Regel nicht erfüllen. Denn die oben (§ 16) geschilderten Bedingungen liegen wohl für Drucke vor, aber nicht für Hss. (des Altertums oder Mittelalters): hier ist die Überlieferung nur in Trümmern auf uns gelangt.

Wir können vermuten und oft beweisen, daß zwischen der Urschrift und den erhaltenen Abschriften Zwischenglieder liegen müssen, aber nicht wieviel, und so müssen wir uns mit „Stammtafeln“ begnügen, die eher Algen als „Bäumen“ ähnlich sehen. Dann aber ist die Anwendung der Abstammungsregeln erschwert, oft unmöglich. Insbesondere können wir wohl manchmal beweisen, aber fast niemals ausschließen, daß die gesamte Überlieferung von einer mittelbaren oder unmittelbaren Abschrift der Urschrift abhängt, so daß also Stammschrift und Urschrift nicht zusammenfallen; ja es ist von vornherein wahrscheinlich, daß die ganze Überlieferung in zahlreichen Fällen nicht unmittelbar an der Urschrift hängt, sondern an der „Reinschrift“, die ein gewerbsmäßiger Abschreiber im Auftrag des Verfassers oder des Universitätsbuchhändlers (des 'stationarius') recht und schlecht herstellte. Ausschließen ließe sich diese Möglichkeit nur durch den Nachweis, daß die Überlieferung gar keine gemeinsamen Abweichungen von der Urschrift aufweist, und dieser Nachweis würde die Kenntnis des doch erst herzustellen richtigen Textes voraussetzen. Läßt sich doch auch bei Menschen sehr leicht beweisen, daß sie verwandt sind, aber sehr schwer, daß sie es nicht sind. Eben um diesen Sachverhalt nie vergessen zu lassen, empfiehlt es sich, wie oben geschehen, bei allen Stammtafeln um die Urschrift eine Zone unbekanntes Gebietes zu legen. Das bedeutet aber nicht weniger, als daß wir so gut wie niemals eigentliche „Klassen“ unterscheiden können. Dann aber geht der Hauptvorteil des ganzen genealogischen Verfahrens, nämlich gemäß der vierten Regel aus der Übereinstimmung mehrerer Klassen auf die Richtigkeit schließen zu dürfen, verloren.

**36.** Wie von der verborgenen Verwandtschaft, so drohen weitere Gefahren von möglicher oder auch wirklicher „Verschwägerung“. Verschwägert kann man eine Hs. mit einer andern dann nennen, wenn in die eine „Varianten“ der andern auf Grund einer Vergleichung beider eingetragen worden sind, oder aus den zwei verglichenen Hss. eine dritte zusammengeschrieben worden ist. Solche Vergleichungen waren auch im Mittelalter bekanntlich ungemein häufig; zumal die für Unter-

richtszwecke dienenden Gesetzestexte und Lehrbücher wurden von den Korrektoren der Universitätsbuchhändler, oft unter Aufsicht amtlicher 'peciarii', Vergleichen unterzogen, die natürlich ebenso oft zu Verschlimmbesserungen als zu Verbesserungen führten. Dabei konnte selbstverständlich nicht untersucht werden, in welchem Verhältnis die Hss. zu einander standen; die Hss. wurden aus Vertretern anderer Familien, Klassen, Geschlechter verbessert; solche Hss. gehören dann zwei Gruppen gemeinsam an.

Keine eigentliche Verschwägerung liegt vor, wenn der Korrektor nicht den Text verbessern, sondern nur die Sorgfalt des Schreibers prüfen wollte und deshalb einfach die Vorlage „collationiert“ hat. Alsdann ergibt sich sogar ein textkritischer Vorteil: die Korrekturen haben die größere Wahrscheinlichkeit der Echtheit für sich. Dies kann als weitere Folgerung aus Regel 1 (§ 17) betrachtet werden. Läßt sich die alleinige Benutzung der Vorlage nicht nachweisen, oder steht das Gegenteil fest (ein Beispiel Digestenvulgata § 2 a. E.), so müssen die korrigierte und die korrigierende Lesart an den Maßstäben wie sonst gemessen werden.

Wenn es sich um Verschwägerung verschiedener Geschlechter handelt, entstehen in den Abschriften die textkritisch so berichtigten 'contaminierten' oder 'Mischtexte'; auf unserer Gandinustafel sieht man z. B. die Pfeile, die die Richtung der Vergleichung anzeigen, an den die Verschwägerung darstellenden Punktlinien vom 2. zum 3., vom 3. zum 2. Geschlecht fliegen, und damit von einer Stufe zur andern. Diese Hss. sind daher als Zeugen der Textentwicklung nur mit Mißtrauen zu verwenden, und so ist es überall, wo nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Verschwägerung ausgeschlossen haben, wie das bei Gandinus für das erste und zweite Geschlecht wahrscheinlich ist (vgl. unten § 45). Es hängt also ein Damoklesschwert über diesen Überlegungen der Hss.-Genealogen, stets bereit, niederzufahren und ihr feines Gespinnst zu zerschneiden. Überall wo wir, gemäß der dritten, vierten und fünften Regel, eine Übereinstimmung zwischen Hss. verschiedener Gruppen feststellen und hieraus auf die Lesart der gemeinsamen Stammschrift, namentlich der Urschrift selber, und die Unechtheit abweichender Lesarten schließen, kann die Verschiedenheit der Gruppen bloßer Schein gewesen sein und die Übereinstimmung der Lesarten einfach auf der gemeinsamen Abhängigkeit von irgend einem Stammvater einer der Hss. beruhen.

Wenn wir also bei Gandinus Fälle finden, in denen die Hs. des 3. Geschlechts R mit Hss. des 2. Geschlechts — Br oder N — übereinstimmt, so braucht dies nicht die gemeinsame Lesart der beiden Urschriften darzustellen, sondern einfach die Lesart der die Verschwägerung vermittelnden Hs. v oder x, und die als „vereinzelt“ verdächtige Lesart von A kann sehr wohl die echte sein; daß dem wirklich so ist, werden wir § 42 Var. e. a-a an Beispielen zu zeigen versuchen.

Auch kann man in diesen Fällen nicht mehr von einem bestimmten Verwandtschaftsgrade und von einander unabhängig gegenüberstehenden Abschriften sprechen, und so werden insofern auch die erste und zweite Regel unanwendbar. Deshalb durften wir immer nur von der „Wahrscheinlichkeit“ der Echtheit sprechen, nicht von Gewißheit.

**37.** Diese Vorsicht ist auch bei Bewertung der Abschriften erhaltener Hss. zu beachten: diese sind eben nicht bei Seite zu lassen, sofern sie oder ihre Stammschrift nach verschollenen Hss., namentlich nach verschollenen Variantenapparaten, nicht etwa nur durch Conjecturen verbessert wurden. Durch diese „veredelten Abschriften“ wird sogar die zweite Folgerung der ersten Abstammungsregel — nicht gerade widerlegt, denn insoweit liegen eben keine bloßen „Abschriften“ der erhaltenen Hs. vor — aber doch unanwendbar. Wir haben bei unserer Gandinusausgabe demgemäß den Text von E<sup>2</sup> und E<sup>3</sup>, obwohl er Nachdruck des erhaltenen Druckes E<sup>1</sup> ist, durchgehend berücksichtigt. Die nicht genügende Würdigung solcher und ähnlicher Verhältnisse, die fast immer als möglich zu erachten und fast nie als unmöglich zu erweisen sind, führte zu jener verhängnisvollen Unterschätzung der ‘codices deteriores’ in Lachmanns Schule, die heute auch in Deutschland überwunden ist; doch ist ihr gerade die für den Juristen weitaus wichtigste Ausgabe zum Opfer gefallen, Mommsens trotzdem herrliche Digestenausgabe <sup>1)</sup>.

Hier ist die textkritische Lage so einfach wie nur möglich: von der einen erhalten gebliebenen Hs., einer Hs. des 6. Jh., heute in Florenz, wurde im 11. Jahrhundert eine verschollene Abschrift genommen, der sog. Codex S, die nach einer vom Florentinus unabhängigen, ebenfalls verschollenen Hs., dem sog. 2. Archetyp, verbessert wurde; und auf diesem Mischtext, dem Vulgattext, beruhen alle anderen Hss. ohne Ausnahme. Daraus ergibt sich, daß noch die jüngsten Vulgaten echte Lesarten enthalten können, und dem-

<sup>1)</sup> Das Folgende beruht auf meiner Digestenvulgata, besonders § 12 und dem Anhang; vgl. Mommsen, Praefatio S. LXX<sup>1</sup>–<sup>11</sup>, LXXII Z. 23/6, LVI.

gemäß gegen den Florentinus vorurteilslos abzuwägen sind: im Zweifel, d. h. bei gleicher Wahrscheinlichkeit, geht dieser, die „Textgrundlage“, vor, weil er die beste Hs. ist (vgl. § 14); wo aber die Vulgatesart sprachlich-sachlich größere Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit bietet, diese. Mommsen hingegen hat diese nur in den ganz wenigen, etwa 30, Fällen vorgezogen, in denen der positive Nachweis zu führen war, daß die bessere Vulgatesart nicht auf (bolognesischer) Conjectur ruhen konnte. Das war auf keine textkritische Regel zu stützen und bedeutete außerdem eine grundlose Ungerechtigkeit; denn auch die Lesarten des Florentinus können ja auf (byzantinischer) Conjectur ruhen, und tun dies nach Mommsens eigenem Nachweis z. T. wirklich. In der Tat ist dieser Sachverhalt von den Sachverständigen theoretisch anerkannt worden <sup>2)</sup>; die Wissenschaft vom römischen Recht baut aber, fast ohne Ausnahme, seelenruhig weiter auf Mommsens Ausgabe, gleich als ob diese nicht die Ausgabe der Florentiner Hs., sondern der Digesten selber wäre. Es ist das ebenso wissenschaftlich bedenklich, wie es menschlich begreiflich ist, solange wir keine noch bessere Ausgabe besitzen. Hier liegt für die Italiener, die ohnedies nicht ohne Aussicht nach der Führung im römischen Recht streben, eine große nationale Aufgabe.

Ja es kann bei diesen „veredelten Abschriften“ sogar notwendig werden, einen verschollenen Nachkommen eines erhaltenen Textzeugen mühselig wiederherzustellen, und dies gelingt auch, soweit erforderlich, falls der Verschollene seinerseits Nachkommen hinterlassen hat.

So konnte und mußte der verschollene 13. Gandinusdruck (E<sup>3</sup>) durch folgende Erwägungen wiederhergestellt werden: wo der erhaltene 14. Druck (D), der einzige unmittelbare Nachdruck, ebenso las wie E<sup>2</sup>, von dem E<sup>3</sup> abhängt, da muß dies auch die Lesung von E<sup>3</sup> gewesen sein (wie sich von selbst versteht und im übrigen durch entsprechende Anwendung der ersten Regel ergibt); wo D bessere Lesarten hat als E<sup>2</sup>, muß dies ebenfalls die Lesung von E<sup>3</sup> sein, denn dieser Druck, nicht aber D, ist nach einer Hs. verbessert worden; nur wo D schlechtere Lesarten hat als E<sup>2</sup>, wäre es möglich, daß gerade hier E<sup>3</sup> eine Verbesserung empfangen hat, die zufällig in D durch Druckfehler weggefallen ist, aber diesen Zufall können wir vernachlässigen. — Eine neue Digestenausgabe würde voraussetzen, daß der Text von S aus den Vulgaten wiederhergestellt wird; die Regeln dafür, die zur Ausscheidung bolognesischer Vermutungen dienen, sind in meiner Digestenvulgata (§ 13–15 und Anhang) angegeben und von F. Schulz, Einführung in das Studium der Digesten (1916) 7ff. und sonst, als anwendbar erprobt worden.

**38.** Aber selbst da, wo der Verdacht eines Mischtextes ausgeschlossen und überhaupt der Stammbaum völlig klargestellt sein sollte, kann dennoch das genealogische Verfahren noch an einer Klippe scheitern: an der Rolle des Zufalls. Den — logisch durchaus unentbehrlichen — Begriff des Zufalls verwenden wir überall da, wo in den betrachteten Wirkungszusammenhang ein anderer eingreift, z. B. wenn eine Schlacht

<sup>2)</sup> Verschiedene Entgegnungen von Mommsens Mitarbeiter P. Krüger beruhen auf Mißverständnis.

durch einen Wolkenbruch zum Stehen kommt. In diesem relativen Sinne sprechen wir innerhalb des Gedankengangs des genealogischen Verfahrens immer dann von „Zufall“, wenn ein nichtgenealogischer Erklärungsgrund herangezogen werden muß, um gemeinsame Lesarten verschiedener Hss. zu erklären. Hierzu werden wir gerade durch die Anwendung der genealogischen Regeln genötigt: immer wieder ereignet es sich, daß je zwei Mitglieder verschiedener Familien in einer Lesung übereinstimmen, und dann müßten wir beide Lesungen für die der Stammschrift halten — wenn wir nicht die eine oder die andere Lesung oder auch beide auf nicht ererbte, also nur „zufällige“ Übereinstimmung untereinander zurückführen könnten.

Es ist nicht auffällig, wenn die Gandinushs. P mit M anders liest als T mit N; denn dies erklärt sich einfach so, daß x von y abgewichen ist. Wenn aber P mit T übereinstimmt, und M mit N, dann müssen wir entweder hier oder dort ein „zufälliges“ Zusammentreffen annehmen.

Und wir dürfen uns bei einem solchen Zufall beruhigen, wo wir seinen Grund psychologisch erklären können: z. B. wenn alle erhaltenen mittelalterlichen Abschriften eines antiken Textes, obwohl sie untereinander nicht verwandt sind, dieselbe mittelalterliche Rechtschreibung aufweisen. Über die Bedeutung solcher nur die Form betreffender Übereinstimmungen ist man sich im Klaren, und kein besonnener Philologe wird einen Stammbaum auf die Rechtschreibung gründen. Wie weit aber die — vielleicht bisher unterschätzte — Tragweite der zufälligen sachlichen Übereinstimmungen reicht, ließe sich nur durch Versuche abschätzen. Hier eröffnet sich für die Arbeit philologischer Seminare ein dankbares und nach den verschiedensten Seiten anbaufähiges Feld, das ich das der „experimentellen Textkritik“ nennen möchte. Dabei wären alle die früher aufgezählten psychologischen Fehlerquellen zu untersuchen, freilich auch die aller experimentellen Psychologie ihrerseits anhaftenden Fehlerquellen gebührend zu berücksichtigen. Ich selbst habe (1914) bescheidene Versuche derart angestellt, daß ich einen mir unbekanntem Text in einer mir unbekanntem Reihenfolge von mehreren Personen abschreiben ließ, die die Ermächtigung hatten, kleine Änderungen vorzunehmen; dann stellte ich aus den Abschriften (die es hier in Klassen zu scheiden gelang) den mutmaßlichen Stammbaum fest,

mit seiner Hilfe dann den mutmaßlichen Text, und verglich diesen nunmehr mit dem abgeschriebenem. Hierbei ergab sich u. a., daß ich gerade infolge strenger Anwendung der 3. und 4. Abstammungsregel in etwa einem Zehntel der Fälle eine unrichtige Lesart für echt erklärt hatte: in allen diesen Fällen hatten Abschreiber zweier verschiedener Klassen (einige Male sogar dreier Klassen), also unabhängig von einander, dieselbe Veränderung an ihrem Text vorgenommen, z. B. auf gleiche Weise Fremdwörter ausgemerzt, Kürzungen getroffen, seltene durch gebräuchliche Wörter ersetzt u. dgl. Beachtet man dies nicht genügend, so wird man leicht zwei sehr verschiedene Fehler begehen. Einerseits wird man bei Aufstellung der Stammbäume die Verwandtschaft vorschnell auf einzelne Fälle von Übereinstimmung gründen, daher Verwandtschaft wittern, wo keine ist, und so schließlich zu nur zwei Klassen gelangen, dann aber erschrocken innehalten: denn mindestens über zwei Klassen muß man ja nach Regel 4 verfügen können, um vorteilhaft genealogisch zu arbeiten. Hieraus erklärt sich die erstaunliche Tatsache, daß fast alle Stammbäume der französischen Literatur des Mittelalters zwei Klassen aufweisen, und auf diese „Tatsache“ vor allem wurde in der § 16 erwähnten Pariser Vorlesung von 1914 der Angriff gegen das ganze Verfahren gegründet. Andererseits wird man vorschnell aus der Übereinstimmung der Klassen oder Geschlechter auf die Lesart der Urschrift schließen, sich demgemäß hier bei der Vergleichung der „führenden“ Hss. beruhigen und so zu einer unbegründeten Vernachlässigung der „vereinzelt“ Lesarten und der 'codices deteriores' kommen.

**39.** Es gibt aber auch Fälle, in denen der Schluß auf die Urschrift berechtigt ist, und dennoch nicht die richtige Lesart liefert. Wir meinen den sehr häufigen Fall, daß die gleiche Urschrift zwei Lesarten aufweist, nämlich außer der ursprünglichen eine sie etwa erläuternde Glosse. Dann hat die Glosse, zumal wenn sie das gangbarere Wort darstellt, nach dem Grundsatz der steigenden Anpassung (§ 26) alle Aussicht, als „verirrte Glosse“, als unerkanntes „Glossem“, übereinstimmend in mehrere Gruppen von Hss. einzudringen und dadurch die Vermutung der Echtheit für sich zu gewinnen, während die echte Lesart höchstens

in verdächtiger Vereinzelnung fortlebt. Auch hier also wird der Textkritiker grade durch Anwendung der Abstammungsregeln leicht in die Irre geraten.

40. Und schließlich kann auf der Jagd nach der Urschrift der Jäger noch in eine weitere Falle stürzen. Nicht immer nämlich dürfen wir es auf Zufall zurückführen, daß mehrere Lesarten die Vermutung der Echtheit für sich zu haben scheinen; denn es können ja tatsächlich mehrere Lesarten richtig sein, nämlich: wenn mehrere Urschriften da sind. Das bedeutet nun freilich keine Schwierigkeit (im Gegenteil: ein Ersatzmittel für fehlende Klassenscheidung), falls wir so glücklich sind, wie bei Gandinus die ganze Masse der Hss. mit Rücksicht auf den verschiedenen Inhalt der Textstufen in mehrere Geschlechter zerlegen zu können. Aber in zahlreichen Fällen, zumal bei Dichtern und Grammatikern, wird die Umarbeitung nur eine stilistische gewesen sein — man überlege nur, wie oft ein sorgfältiger Schriftsteller von heute eine neue „Ausgabe“ veranstalten würde, wenn er nicht warten müßte, bis die „Auflage“ vergriffen ist!

Wie häufig dieser Fall schon im Altertum war, geht hervor aus einem Worte Justinians: 'in antiquis etenim libris non solum primas editiones, sed etiam secundas, quas *repetitae pralectionis* veteres nominabant, subsecutas esse invenimus'. Man besaß also sogar einen Fachausdruck für die Umarbeitung (Const. Cordi § 3)<sup>1)</sup>.

Dann aber können wir den einzelnen Lesarten nicht immer ansehen, ob hinter ihrer Verschiedenheit die Wandlungen des Verfassers oder nur ein Wechsel der Abschreiber steckt, und dann lassen sich wiederum die Geschlechter nicht so leicht trennen; wir müssen immer damit rechnen, daß wir Hss. verschiedener Geschlechter in eine Klasse, ja in eine Familie zusammengeworfen haben, und nun irrig als „vereinzelte“ Lesart verwerfen, was vielmehr echte Lesart einer anderen Textstufe ist. Und dies kann sich auch da, wo die Geschlechter geschieden werden konnten, deshalb ereignen, weil durch Vergleichung Mischtexte entstanden sind. So beruht die ganze Textkritik des Gandinus auf dem Umstand, daß B, die dem 2. Geschlecht angehört, aber aus einer Hs. des 3. Geschlechts die für dieses

<sup>1)</sup> Andere Belege bei Schöne, Rheinisches Museum f. Philologie N. F. 73 (1920) 137/9.

kennzeichnenden Peruginer Rechtsfälle nachträgt, hierbei in der Nennung des sonst überall wieder fortgefallenen Richternamens 'Joh. de Guidonibus' eine ganz vereinzelt Lesart aufwies, die wir wohl verworfen haben würden, wenn sie sich nicht urkundlich als richtig hätte erweisen lassen; da nun dieser Name für das Jahr 1300 in Perugia bezeugt ist, die zweite Textstufe aber nachweislich 1299 in Siena abgeschlossen wurde, gewannen wir hierdurch eine weitere echte Textstufe und ein drittes Handschriften-Geschlecht<sup>2)</sup>.

## VI. Anwendung der Grundsätze auf den Gandinustext als Beispiel.

41. Haben wir schon bisher unsere Grundsätze einzeln an Beispielen erläutert, so soll das nunmehr auch für ihr Zusammenwirken geschehen. Wir wählen als Beispiel zunächst verschiedene Lesarten im Vorwort des Gandinus. Bestimmend für die Wahl des Vorworts war, daß hier die Anwendung der Grundsätze verhältnismäßig leicht zu vollziehen, also auch leicht einzusehen ist: hier fehlt ein Teil der eben entwickelten Schwierigkeiten. Denn das Vorwort ist in 5 Textstufen (II. III. IV. V. VII.), aber verhältnismäßig wenig verändert überliefert worden; es gab als menschliche Kundgebung des Verfassers und weil es, am Anfang stehend, noch nicht die Vertraulichkeit des langen Umgangs herausgefordert hatte, zu echten und unechten Bearbeitungen weniger Anlaß; es ist, trotz Anklängen in einzelnen Wendungen, keine Kompilation und zeigt daher persönlichen Stil.

Wir drucken daher seinen Text, und zwar den der 3. Stufe, mit A als Textgrundlage, hier zunächst wieder ab<sup>1)</sup>; wir lassen den Apparat der Raumerparnis wegen fort und bemerken nur, daß wir alle Zeugen herangezogen haben, d. h. in diesem Falle B Br L M N O P (anfangs auch T); A R; E<sup>1</sup> E<sup>2</sup>. Im Folgenden haben wir, wo Zeugen verschiedener Geschlechter auftreten, diese (sowie den Mischtext E<sup>1</sup> E<sup>2</sup>) schon äußerlich, wie eben geschehen, durch Semikolon abgeteilt.

42. Cum assiderem<sup>e</sup> Perusii<sup>d. e.</sup> ego Albertus<sup>f</sup> de Gandino de Crema<sup>f</sup> composui illum<sup>g</sup> parvum<sup>h</sup> libellum<sup>i</sup>, qui<sup>k</sup> quedam<sup>l</sup> de ordine<sup>m</sup> maleficiorum et<sup>n</sup> plurimas<sup>o</sup> questiones ad maleficia pertinentes continet et allegat<sup>o</sup>; eumque<sup>p</sup> sumpsi<sup>q</sup> ex lectura domini Odofredi<sup>r</sup> s. et ex scriptis<sup>u</sup> et<sup>t</sup> rationibus domini Guidonis<sup>v</sup> de Suzaria<sup>s. w</sup> et aliorum quam plurimorum<sup>x</sup> y peritorum

<sup>2)</sup> Gandinustext § 13.

<sup>1)</sup> Aus Gandinustext § 11.

in iure<sup>v</sup> et ut plurimum de facto cognoveram observari<sup>z</sup>. „Verum quia ille<sup>β</sup> libellus multos defectus patitur<sup>γ</sup>, et quia legitur, quod<sup>δ</sup> nihil intelligitur<sup>ε</sup> actum<sup>δ</sup>, ζ dum aliquid superest<sup>ζ</sup> ad agendum, ut<sup>η</sup> C. ad<sup>θ</sup> senatus consultum<sup>θ</sup> Silanianum<sup>ι</sup> l. cum Silanianum<sup>ι</sup> 1), et quia ipsius<sup>κ</sup> libelli materia in usu<sup>λ</sup> cotidiano consistit et<sup>μ</sup> ideo<sup>λ</sup> non est<sup>ν</sup> spernenda<sup>ξ</sup> nec etiam<sup>ο</sup> negligenda, ut ff. de<sup>π</sup> liberatione legata<sup>ε</sup> l. legavi in princ.<sup>ρ</sup> 2) et ff. de<sup>π</sup> usucapionibus<sup>τ</sup> l. iusto errore<sup>ο</sup> φ in princ.<sup>φ</sup> 3), prefatum<sup>z</sup> libellum<sup>ψ</sup> reformare, corrigere<sup>ψ</sup> et supplere<sup>ω</sup> providi ad utilitatem<sup>ω</sup> et eruditionem<sup>ω</sup> Albicini et Jacobini<sup>α</sup>, filiorum meorum Padue<sup>σ</sup>. b<sup>β</sup> studentium in iure civili<sup>c</sup>, ad<sup>d</sup> emendationem<sup>f</sup> et suppletionem<sup>g</sup> cuiuslibet sapientis<sup>α</sup>. f. Circa cuius<sup>δ</sup> libelli correctionem et continentiam talem<sup>i</sup> intendo ordinem<sup>i</sup> observare<sup>e</sup>. k: ante omnia premittendo<sup>l</sup>, quod<sup>m</sup> de maleficiis cognoscitur quinque modis, videlicet<sup>n</sup> per accusationem, o per denuntiationem, per inquisitionem<sup>ο</sup> et<sup>p</sup> exceptionem, et quando<sup>q</sup> crimen est<sup>q</sup> notorium<sup>r</sup>. s In primis<sup>s</sup> itaque<sup>t</sup> intendo dicere<sup>t</sup>, u quando de maleficiis<sup>v</sup> cognoscitur per accusationem<sup>u</sup>, videlicet<sup>w</sup>:

Nun zur Kritik der Lesarten.

- c) 'Cum assiderem Perusii' A R; N O P T; E<sup>1</sup> E<sup>3</sup>  
 'acciderem' Br (Rotschrift)  
 'residerem' L  
 'assisterem' M.

Die Lesart 'assiderem' ist sachlich glaubwürdig, da Gandinus nach Urkunden (Bd. 1, Reg. 72—88) in der Tat „Assessor“, d. h. beisitzender Richter in Perugia war, und zwar 1286/87; desgleichen sprachlich, da der Ausdruck der Rechtssprache im gleichen Sinne angehört (D. 1, 22, 3. 4) und so auch von Gandinus sonst gebraucht wird, vgl. 'de bann.' § 20 [15] 'me assidente ibidem' (sc. Senis) und 'de multis quest.' pr. 'Bononie dum assiderem', wo wieder M als einzige 'assisterem' liest. Sie findet sich ferner in den besten Handschriften A und N, und damit übereinstimmend in zwei Geschlechtern. Endlich sind die anderen Lesarten nicht nur sämtlich als „vereinzelt“ vermutlich unecht, sondern lassen sich auch aus 'assiderem' psychologisch erklären: 'residerem' und 'assisterem', als weniger technisch, nach dem Grundsatz der steigenden Anpassung, das 'acciderem' als Lesefehler, sei es des Rubricators von Br, sei es desjenigen schon der Vorlage, denn 'c' und 's' sind leicht verwechselbar in der langgestreckten gotischen Zierschrift, mit der die Anfangsworte geschrieben wurden, und der Rubricator brauchte nicht lateinkundig zu sein. Entscheidung: 'assiderem'.

d) 'Perusii' alle; nur die schlechte Handschrift O läßt dies unentbehrliche Wort weg, was sich wieder aus dem Grundsatz der steigenden Anpassung — hier Fortlassung der Eigennamen — erklärt; auch neigt O zu willkürlichen Kürzungen.

- e) 'iam est diu' ins. N O P T; R; E<sup>1</sup> E<sup>3</sup>  
 'iam diu' ins. B  
 'iam est diu est' ins. Br  
 'tam est diu' ins. M.  
 om. A.

Der Zusatz 'iam est diu' nach 'cum assiderem Perusii' ist sprachlich unanfechtbar, auch sachlich gerechtfertigt, da die Vorrede, die der zweiten Stufe angehört, 13 Jahre nach der Assessor in Perugia niedergeschrieben wurde. Die gute Hs. N enthält ihn, und er wird bestätigt auch durch R, also einen Vertreter des dritten Geschlechts. Die anderen Lesarten erklären sich aus einem Lesefehler 't' für 'i' in M und einem Lese- oder Schreibfehler

<sup>1)</sup> C. 6, 35, 11.

<sup>2)</sup> D. 34, 3, 25.

<sup>3)</sup> D. 41, 3, 44, pr.

(das abgekürzte 'e.' wurde übersehen) in B; das doppelte 'est' in Br läßt sich als verirrte Variante erweisen<sup>4)</sup>. Ganz anders aber ist das Fehlen der drei Wörter in A zu bewerten. Nach dem 2. Teil der 5. Abstammungsregel wäre A's Lesung vermutlich unecht, da sie gegenüber der übereinstimmenden Lesung des zweiten Geschlechts und R „vereinzelt“ ist. Unmöglich aber kann einem so sorgfältigen Schreiber zugetraut werden, daß er schon in der ersten Zeile ohne erkennbaren Anlaß eine größere Auslassung begangen hat. Auch läßt sich sehr wohl begreifen, daß Gandinus, als er das Werk zum dritten Male hinschrieb, an diesen Worten Anstoß nahm: denn nun — 1300/1301 — saß er ja wieder in Perugia, wenn auch diesmal als Einzelrichter am Berufungsgerichte, nicht als Beisitzer. Dann aber bliebe unbegreiflich, daß R, die doch ebenfalls dem dritten Geschlecht angehört, die Worte noch enthält, wenn nicht feststände, daß die Vorlage von R mit einer Hs. des zweiten Geschlechts verglichen worden ist<sup>5)</sup>. Die Entscheidung geht also dahin, daß die zweite Stufe die Worte enthielt und die dritte sie wieder strich.

- f—f) 'de Gandino de Crema' A; O T; E<sup>1</sup>  
 om. B; R  
 'de Gandino alias de Tremora' Br  
 'de Gandino' L; E<sup>3</sup>  
 'de Gandino de Cremona' M P  
 'de Gaudino (!) de Crema' N, 'Cremona' N corr.

Die Lesart von A ist durch zahlreiche Urkunden als die allein der Wahrheit gemäß, also hier gewiß auch die richtige erwiesen, sie findet sich auch in Hss. verschiedener Geschlechter, wodurch sie als echt erscheint, die andern Lesarten als unecht. Die Fortlassung des Familien- und Heimatsnamens in B R beweist daher trotz der Deckung durch zwei Geschlechter nichts, erklärt sich vielmehr aus „steigender Anpassung“, wie auch die Fortlassung des Heimatsnamens in L E<sup>3</sup>; dasselbe gilt für die Ersetzung des richtigen Wortes Crema durch das viel bekanntere Cremona in M P, sowie in der Vorlage des Correctors von N, der den Grundsatz der 'lectio difficilior' offenbar nicht kannte; die Lesart in Br führt, wie wir schon oben § 27 sahen, durch fünf Zwischenglieder ebenfalls auf die richtige Lesart zurück.

g) 'illum'; alle außer der schlechten Hs. L, die in verächtlicher Vereinzlung das auch sachlich sinnlose 'hunc' hat.

- h) 'parvum' B M N O P T; R  
 'perusii' A, aber vom Corrector in 'parvum' verbessert.  
 om. Br E<sup>3</sup> L.

Die Lesart 'parvum' ist tatsächlich zutreffend, da der gemeinte 'libellus' von 1287 in der Tat sehr klein ist; auch ist sie durch Übereinstimmung zweier Geschlechter gedeckt. Die sinnlose Lesung von A erklärt sich durch Lesefehler, indem für 'puuz' infolge „Nachklangs“ des kurz vorher genannten Namens gelesen wurde 'pusij', ein Wortbild, das unter Berücksichtigung der Abkürzungen eben so viel Striche enthält. Die Auslassung in L erklärt sich durch die Abirrigung 'il[uz] pu[uz]'. In Br E<sup>3</sup> fehlt das Wort hier, es kehrt aber — in Lesart i — mit willkürlicher Umstellung nach dem folgenden Wort wieder; beider Übereinstimmung erklärt sich dadurch, daß E<sup>3</sup>, wie die Stammtafel zeigt, nach einer mit Br verwandten Hs. verbessert wurde.

<sup>4)</sup> Gandinustext § 19.

<sup>5)</sup> Gandinustext § 15.

- k) l) 'qui *quedam*' alle außer dreien:  
'etiam *quedam*' O  
'quidam' L P.

Die Lesungen von O L P sind als vereinzelt verdächtig, der Zusatz 'etiam' erklärt sich als gewollte, aber ungeschickte Verdeutlichung der Tatsache, daß es sich um zwei Ausgaben gleichen Inhalts handelt; 'quidam' erklärt sich als Schreibfehler infolge Nachklangs von 'qui'.

- m) 'ordine *maleficiorum*' alle außer zweien:  
'ordiane iudiciorum *maleficiorum*' O  
'origine *maleficiorum*' P.

Die vereinzelt Lesart P ist Schreib- oder Lesefehler in Bezug auf 'ordīe'; O ist bereits humanistisch beeinflusst und interpoliert demgemäß den quellengemäßen, aber (in der Anwendung auf das Strafverfahren) gar nicht mittelalterlichen 'ordo iudiciorum' (Cod. Iust. 7, 45, 4).

Es würde weitschweifig sein, alle ferneren Lesarten des Vorworts in dieser Weise zu besprechen. Wir begnügen uns, auffällige Stellen hervorzuheben.

- s—s) Große Lücke in N; erklärt sich durch Abirrung von 'et' auf 'et'.

t—t) 'et *ex scriptis et rationibus*' A und die meisten. B läßt 'ex', R das erste 'et' fort, beide wegen der Ähnlichkeit der Worte (also Vorklang in R, Nachklang in B), B außerdem das zweite 'et', wohl weil sie 'scriptis' für ein Eigenschaftswort hält, wie auch O für dies auffällige Hauptwort 'scripturis' setzt. Gandinus wollte mit dem unbestimmten Worte die der literarischen Gattung nach in der Tat nicht leicht zu bestimmenden 'Suppletiones' des Guido de Suzaria (zur Glossa ordinaria der Digesten und des Codex) treffen, wie sie uns z. B. \*Cod. Bar. 4489 aufbewahrt hat.

v) w) 'Guillelmi' L und 'Sue' Br sind falsche Auflösungen dieses Namens, abgekürzt 'Gui. de Su.', während 'Sudaria' L und 'Summania' P natürlich fehlerhafte Lesungen des ausgeschriebenen Namens darstellen.

- x—x) 'et *aliorum quam plurimorum peritorum*' A; M  
'et aliorum quamplurium' E<sup>3</sup>; O; R  
'et aliorum quam plurimum' E<sup>1</sup>  
'et aliorum quam peritorum' Br  
'aliorumque plurimorum' B  
'et ex plurium peritorum' N  
'et ex lectura doctorum' L.

Aus diesen Lesarten scheidet zunächst aus die von L, die, wie bei L gewöhnlich, willkürliche Bearbeitung unter Benutzung des vorangegangenen Wortes 'lectura' darstellt, ferner die grammatisch unmögliche Lesung von N, die aus dem ausgefallenen Satz (oben s—s) das Wort 'ex' herübernimmt, und die von E<sup>1</sup>; ferner von B, die ganz vereinzelt dasteht, und allzu „elegant“ ist, sowie die einen unfreiwilligen Witz darstellende Lesung von Br, die sich durch Abirrung von 'plurimorum' oder 'lurium' zu 'peritorum' erklärt. Es bleibt also nur die Wahl, mit A; M 'quam plurimorum' zu lesen, was auch von B gestützt wird, oder mit R; O; E<sup>3</sup> 'quam plurium'. Nach der 5. Abstammungsregel haben beide die Vermutung der Echtheit für sich; sachgeschichtliche Erwägung scheint für R O E<sup>3</sup> zu sprechen, denn der bescheidene Gandinus konnte unmöglich dem Leser vorreden wollen, er habe die „meisten“ Rechtsgelehrten ausgeschöpft, sondern wollte nur von „sehr vielen“ reden. Aber der Umstand, daß er kurz vorher von 'plurimas questiones' gesprochen hat, scheint dafür zu sprechen, daß er den sprachlichen Unterschied nicht gekannt hat. So bleibt die Frage nicht sicher entscheidbar, daher wir der Lesung der Textgrundlage folgen.

ε) '*nihil intelligitur actum*' A und die meisten; die Einschiebung von 'esse' vor 'actum' durch Br P entspricht der Quelle, aus der Gandinus hier offen schöpft (C. 6, 35, 11), kann aber von diesen Hss. selbständig nachgetragen und braucht deshalb nicht echt zu sein.

τ—t) 'cum *sylemanum*, l. si unus C. de testamentis et vij. q. j. c. nihil' E<sup>1</sup>, 'l. pen.' N. E<sup>1</sup> bringt die üblichen bei der Drucklegung interpolierten Allegationen von Schwesterstellen (C. 6, 23, 12; Grat. II 7, 1, 16), während N jedenfalls nachgeschlagen und dabei herausgefunden hat, daß die 'lex Silanianum' die 'penultima' ihres Titels ist (C. 6, 35, 11).

χ) Die Lesart '*nominis libelli*' in der nichtsnutzigen Hs. L anstelle des richtigen '*ipsius*' vermag ich nicht zu erklären, man wolle denn an einen Lesefehler für 'nominati' denken.

- λ) '*spernenda*' Br L M N O; R; E<sup>1</sup> E<sup>3</sup>  
'expennenda' A  
'speranda' P.

Das Wortungeheuer in A erklärt sich wohl durch Nachklang des unmitttelbar vorangehenden 'est'; wäre der Schreiber, statt Italiener, Franzose, würde man vielleicht eher an die Gewohnheit denken, vor unreines S einen Vokal „vorzuschlagen“.

σ—σ) Die lange in diese Buchstaben eingeschlossene Auslassung in M läßt sich wohl nur erklären durch Abirrung von 'p[ri]ncipio' auf 'pad[ue]' in der Vorlage, worauf der so verunglückte Satz ungeschickt genug durch Einschiebung von 'ideo' geflickt wurde.

- τ) 'ff. de *usucapionibus*' A; Br  
'usurpationibus' R; L N O P; E<sup>1</sup> E<sup>3</sup>  
'fuc' ins. A<sup>corr.</sup>

Der Digestentitel lautet 'de usurpationibus et usucapionibus', die gewöhnliche Abkürzung war 'de usurpationibus'. Die Lesung von A; Br ist also schon als lectio difficilior vorzuziehen, die andern Hss. verfallen, soweit nicht verwandt, rein gewohnheitsmäßig auf die falsche Lesart. Der Schreiber der Hs. des Correctors von A scheint die ungewöhnliche Abkürzung 'usuc' nicht verstanden und an den Digestentitel 'de usu et usu *fructu*' (D. 33, 2) gedacht zu haben, daher durch Schreibfehler 'fuc'.

- a—a) '*Albicini et Jacobini*' A  
'Alibitini et Jacobini' O  
'Albicini et Jacopini' E<sup>1</sup>  
'Albertini et Jacopini' N  
'Alberti et Jacobi' L  
'Obicini et Jacobini' P  
'meam' Br E<sup>3</sup> R.

Der Name des ersten Sohnes des Albertus lautet in A; E<sup>1</sup> und, da 'c' und 't' in dieser Zeit kaum zu scheiden, auch in O, die im übrigen an 'alibi' denkt, 'Albicus'; dies ist als lectio difficilior vor 'Albertinus' und 'Albertus' vorzuziehen, 'Obicus' scheidet als ganz vereinzelt aus. Aus den gleichen Gründen ist gegen 'Jacobus' zu entscheiden. Zwischen 'Jacobinus' A; O P, 'Jacopinus' E<sup>1</sup>; N entscheidet zu Gunsten der ersten Form, daß sie die im 13. Jahrhundert gewöhnliche war (vgl. Gandinus Bd. 1 S. 415 mit 8 Fällen). Die Lesung 'meam' entspricht dem Grundsatz der steigenden Anpassung, dem auch die in den gleichen Hss. folgende Ausmerzung des Eigennamens 'Padue' entspricht; daß beidemal drei Zeugen übereinstimmen, ist nicht wunderbar, da sie alle von der gleichen Hs. v abhängen.

o—o) Die wenig elegante zweimalige Wiederholung von 'per' in A und p) das überflüssige 'et' in A; L P wird von allen anderen Zeugen ausgemerzt, um ein gleichförmiges Satzgefüge zu erzielen, das eben deshalb bei einem unbeholfenen Schriftsteller wie Gandinus auffällig wäre.



43. Leider wäre es nun durchaus verfehlt, aus diesen Erörterungen schließen zu wollen, daß sich der ganze Gandinustext so weitgehend herstellen ließe als der Text des Vorworts und einiger ähnlichen Stellen, namentlich der eingestreuten Fälle aus der eigenen Richtertätigkeit. Die in § 41 angegebenen Bedingungen, die bei diesen Stellen vorliegen, liegen bei dem Werke im Ganzen keineswegs vor. Umgekehrt ist zu sagen, daß alle Schwierigkeiten, die wir in Abschnitt V zusammentrugen, hier fast ausnahmslos und in besonders hohem Maße gegeben sind, und zwar sowohl in Bezug auf das Werk selber wie auf seine Überlieferung.

44. Es treffen zunächst nicht nur die Schwierigkeiten zu, die bei jeder mittelalterlichen und besonders jeder Juristenschrift vorliegen, sondern eine Reihe ihr eigentümlicher. Gandinus war kein Gelehrter, sondern Richter; er war also an den Gebrauch der lateinischen Sprache viel weniger gewöhnt als fast alle anderen Schriftsteller. Daher ist sein in hohem Maße „barbarisches“ Latein aus den Abschriften überhaupt nirgends mit Sicherheit herstellbar, und zumal die berufsmäßigen unter den Abschreibern werden in zahlreichen Fällen sein Latein verbessert haben. Als Praktiker und Träger eines infolgedessen wenig berühmten Namens mußte er den Abschreiber geradezu herausfordern, sich ihm gleichzufühlen und die Abschrift demgemäß in Bearbeitung zu verwandeln. Selbst die Vorrede blieb nicht verschont: auf ihre 191 Wörter entfallen bei nur 11 Textzeugen nicht weniger als 115 Lesarten! Und dies ist ein Kinderspiel im Vergleich zu dem, was sich im Innern des Werkes ereignet. Der Höhepunkt wird erreicht im letzten Abschnitt, dessen „Bestandteilsliste“ wir schon erwähnt haben<sup>1)</sup>. Welche verwirrende, fast betäubende Vielgestalt des Textes, selbst wenn man nur Anordnung und Bestand des Abschnittes, nicht, was ein kleines Buch für sich erfordern würde, die Lesarten ins Auge faßt! Zwölf unter den hier dreizehn Textzeugen bieten eine eigene Anordnung, obwohl doch höchstens zwei Anordnungen dieses in der 1. Textstufe noch fehlenden Abschnittes echt sein können! Ebenso verschieden ist der Bestand: er schwankt bei einer Gesamtzahl von 47 verschiedenen Stücken von 19 in L bis zu 39 in E<sup>2</sup> E<sup>3</sup>, während A mit 29 in der Mitte steht, und nur auf Zufall, nicht auf gleichem Bestand, beruht es, wenn einige Hss. die gleiche Zahl aufweisen.

Zu einer solchen willkürlichen Behandlung des Textes mußten die Schreiber weiter verleitet werden dadurch, daß das Werk eine Kompilation ist. In der Vorrede sagt Gandinus, redlich wie immer, daß er aus Odofredus und Guido und sehr vielen anderen Rechtsgelehrten geschöpft habe; jeder Blick in das Werk mit seinen reichen namentlichen Anführungen bestätigt das, und dazu kommen dann noch oft genug die für uns verdeckten, für die Zeitgenossen offenkundigen Wiedergaben allbekannter langer Stellen aus Azo und Accursius. Das bedeutete aber nicht nur für die Abschreiber die Ermächtigung, selber aus diesen und anderen Schriftstellern passende oder unpassende Nachträge zu machen, sondern hat für die Stilkritik des heutigen Herausgebers die oben geschilderte verhängnisvolle Bedeutung; auch

<sup>1)</sup> § 16 bei Anm. 3.

liegt — von vereinzelt Quästionen abgesehen — keine einzige der zahlreichen literarischen Quellen, aus denen Gandinus schöpft, in kritischer Ausgabe vor! Und selbst, wo er Eignes bringt, tritt Gandinus als Persönlichkeit noch mehr zurück, als es die Art des Mittelalters bewirkte, oder bewährt die dem großen Richter, der er war, angemessenste Form der Persönlichkeit eben in seiner Unpersönlichkeit, d. h. strengen Sachlichkeit. Die Form der Kompilation bringt es dann weiter in vielen Fällen mit sich, daß er die verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten, zu denen er mit Bewunderung aufblickte, neben einander stellte, ohne entscheiden zu wollen, so daß es oft unmöglich ist, seinen eignen Standpunkt festzustellen und damit der Textkritik einen sachlichen Maßstab zu gewinnen.

45. Endlich trägt auch die Überlieferung reichlich Steine des Anstoßes herbei. Klassen ließen sich wie gewöhnlich nicht ermitteln, nur drei Geschlechter. Aber die textkritische Hilfe, die diese Scheidung gewährt, wird wieder stark geschmälert dadurch, daß aus ihnen Mischtexte entstanden sind. Die Hs. des zweiten Geschlechts B wird nach einer des dritten verbessert (ergänzt), das Umgekehrte ist der Fall in Bezug auf die Vorlage von R; aus einer Verbindung von Hss. beider Geschlechter entsteht die neue Textstufe E<sup>1</sup>, und deren Abkömmlinge E<sup>2</sup> und E<sup>3</sup> verschwägern sich wieder der eine mit dem dritten, der andere mit dem zweiten Geschlecht. Und daß nicht auch die andern Hss. Mischtexte darstellen, können wir nicht ausschließen. Auch hinsichtlich der Hauptss. A läßt sich zeigen, daß ihr Korrektor nach einer Hs. des zweiten Geschlechts gearbeitet hat, wenn auch ein Mischtext dadurch nicht entstanden zu sein scheint<sup>1)</sup>. Aber natürlich könnte schon die Vorlage von A und deshalb A selber einen Mischtext darstellen. Günstiger liegt die Sache für die drei Hss. des ersten Geschlechts. Denn sie sind ohne den Namen des Gandinus überliefert, wie gewiß auch die verschollenen Hss. dieses ersten Versuchs keinen Namen oder einen irreführenden trugen, und wohl niemand hat vor mir erkannt und erkennen können, daß das Büchlein mit seinen nur 68 §§ die Urgestalt des Tractats darstellt. So konnte also gar kein Schreiber des letzteren auf den Gedanken kommen, die Hss. untereinander zu vergleichen; wenn die drei mir bekannt gewordenen zugleich mit anderen Schriften des Gandinus überliefert sind (Lp und Ox zugleich mit Hss. des zweiten Geschlechts des Tractats, Vt mit einer Hs. der ebenfalls von ihm kompilierten Questiones statutorum), so liegt dies daran, daß sie sämtlich strafrechtlichen Inhalts waren, und aus dem gleichen harmlosen Grunde erklärt es sich gewiß auch, daß uns zweimal je eine Stelle der ersten Stufe (§ 44, § 27) in anderen Gandinushss. (Vt und E<sup>1</sup>) begegnet<sup>2)</sup>. Mischtexte konnten daher nicht entstehen. Wo also der Text von Lp Ox Vt mit dem in anderen Hss. überlieferten übereinstimmt, da haben wir den richtigen Text vor uns, und wo sie mit A übereinstimmen, da den richtigen Text der letzten echten, der dritten Stufe. Das ist ein Vorteil, aber wir kommen damit nicht weit. Denn einmal umfaßt die erste Textstufe, der ‘parvus libellus’ der Vorrede, nur etwa den zehnten Teil des Ganzen. Sodann war die Umarbeitung der ersten zur zweiten Stufe auch inhaltlich und stilistisch eine viel tiefer greifende als die der zweiten zur dritten. Es bleiben also nur wenig gemeinsame Lesarten übrig. — Endlich ist noch bedenklich der Umstand, daß gerade die letzte echte Stufe, deren Wiederherstellung von vornherein am meisten in Frage kommt, so spärlich überliefert ist. Die reiche Überlieferung der zweiten Stufe bietet dafür bei dieser Aufgabe keinen Ersatz, denn oft gehen beide

<sup>1)</sup> Gandinustext § 15.

<sup>2)</sup> Gandinustext § 4, § 17.

auseinander, und dann bleibt nur allzu häufig der peinigende Zweifel, ob wir zwei richtige Lesarten vor uns haben, oder nur die eine oder nur die andere richtig ist, oder gar keine.

46. Nach alledem werden wir uns sagen müssen, daß sich der Text des Tractats von einem Menschen, den die Bürde des Wissens und Gewissens drückt, so wenig wiederherstellen läßt, als der Gerichtspalast in Perugia oder Siena, in dem er entstand. Es geht hier wie so oft auf allen Gebieten der Wissenschaft und der Technik: „theoretisch“ ist eine Aufgabe lösbar, aber „praktisch“ nicht, weil die Voraussetzungen der Lösung in zu geringem und die Schwierigkeiten der Ausführung in zu hohem Maße gegeben sind. Es bleibe hier dahingestellt, ob gleiche Zurückhaltung nicht auch bei anderen mittelalterlichen oder gar klassischen Texten angebracht gewesen wäre, denn in jedem Falle liegen andere Bedingungen vor; schon für die *Questiones statutorum* des Gandinus sind die Aussichten bei weitem günstiger. Aber den *Tractatus de maleficiis* herstellen wollen, wäre weithin ein Unternehmen mehr der Willkür und der Einbildungskraft als der Wahrheit und der Wissenschaft, und worauf die Denkmalspflege und Museumskunde allmählich zu verzichten gelernt hat, darauf wird, in diesem Falle, auch die Philologie verzichten müssen.

Ich jedenfalls habe, nicht leichten Herzens, mich zu diesem Verzicht entschlossen, und den Text von 1907, das fertige Ergebnis langer Arbeit, nach Erkenntnis dieser Schwierigkeiten verworfen. Die Ausgabe wird nunmehr lediglich einen von gewissen Verderbnissen gereinigten und durch einen sachlichen und kritischen Apparat bereicherten Abdruck der besten Hs. der letzten echten Stufe enthalten. Die nähere Begründung dieses Verfahrens zu geben ist Sache der Einleitung in die Ausgabe.

## Übersicht des Inhalts.

	Seite
<b>Einleitung.</b>	
1. Anlaß dieser Schrift. Zusammenhang mit der Ausgabe des Gandinus	1
2. Ihr Ziel ein Rechtsbuch der Textkritik	3
<b>I. Grundbegriffe.</b>	
3. Höhere Textkritik hier nicht behandelt	4
4. Niedere Textkritik. Überlieferung. Urschrift. Richtige und echte Lesarten	5
5. Mehrere Urschriften. Textstufen	5
6. Recensio und Emendatio	7
7. Die drei Maßstäbe der Wahrscheinlichkeit	8
<b>II. Der literaturgeschichtliche Maßstab.</b>	
8. Begriff und Unterarten. Zusammenhang mit der höheren Kritik. Vorrang der Überlieferung	9
9. Der sprachgeschichtliche Maßstab	10
10. Der sachgeschichtliche Maßstab. Die Interpolationen	11
11. Die Urschrift auch hier das Endziel	11
12. Vorwissenschaftliche Bevorzugung „wahrer“ Lesarten	12
<b>III. Der überlieferungsgeschichtliche Maßstab.</b>	
13. Begriff und Unterarten	12
14. Der Maßstab des Ranges. Scheidung der Hände. Einfluß des Zeitalters	13
15. Der Maßstab der Abstammung. Hss.-Gruppen. Vereinzelt Lesarten. Geschlechter, Klassen, Familien. Verwandtschaft	15
16. Stammbaum und Stammtafel. Fehlergemeinschaft. Bestandteilsliste. Die genealogischen oder Abstammungsregeln	16
17. Die erste Regel. Bedeutung des Verwandtschaftsgrades. Das Vorurteil des hohen Alters	21
18. Folgerung für den Rang der Abschriften	22
19. Folgerung für Abschriften erhaltener Abschriften. Das Vorurteil der großen Zahl. Anwendung auf Rotschriften	23
20. Vergleich mit den Prozeßzeugen	25
21. Die zweite Regel. Bedeutung der Zeugenanzahl	25
22. Die dritte Regel. Bedeutung der Familien	26
23. Die vierte Regel. Bedeutung der Klassen	27
24. Die fünfte Regel. Bedeutung der Geschlechter	28

**IV. Der psychologische Maßstab.**

25. Begriff . . . . .	29
26. Erklärung der bewußten Abweichungen. Interpolationen. Steigende Anpassung. Lectio difficilior. Textverluste . . . . .	29
27. Erklärung der unbewußten Abweichungen. Schreib- und Lesefehler. Das Verheften. Verirrte Glossen . . . . .	32
28. Die Abirrungen im Besonderen . . . . .	33
29. Gedächtnis- und Ermüdungsfehler. Assoziationen. Umgekehrte Schreibung . . . . .	34

**V. Ergebnisse und Bedenken.**

30. Rückblick auf das System . . . . .	35
31. Gründe für die Schwierigkeiten der Anwendung, zumal auf mittelalterliche Texte . . . . .	38
32. Schwierigkeiten sprachgeschichtlicher Herkunft: Fremdsprachliche Texte. Barbarisches Latein. Kompilationen. Unpersönlichkeit . . . . .	38
33. Schwierigkeiten sachgeschichtlicher Herkunft: Römisches Recht im Mittelalter. Interpolierbare Texte. Unsinnige Lesarten nicht notwendig unrichtig . . . . .	40
34. Schwierigkeiten psychologischer Herkunft. Vorherrschen bewußter Abweichungen . . . . .	42
35. Schwierigkeiten genealogischer Herkunft. Mangelnde Stammbäume und Klassen . . . . .	43
36. Verschwägerung. Kollationierung. Mischtexte . . . . .	44
37. Veredelte Abschriften. Der Fall der Digestenvulgata . . . . .	46
38. Die Rolle des Zufalls. Experimentelle Textkritik . . . . .	47
39. Irreführung durch verirrte Glossen . . . . .	49
40. Irreführung durch mehrere Urschriften . . . . .	50

**VI. Anwendung der Grundsätze auf den Gandinustext als Beispiel.**

41. Das Vorwort als Beispiel vollkommener Anwendbarkeit . . . . .	51
42. Text des Vorworts. Kritik einzelner Lesarten . . . . .	51
43. Schwierigkeiten der Anwendung auf das Ganze . . . . .	56
44. Schwierigkeiten im Werke selber . . . . .	56
45. Schwierigkeiten in der Überlieferung . . . . .	57
46. Ergebnis für eine neue Ausgabe . . . . .	58